

## Haftanstalten als Orte der Radikalisierungsprävention? Herausforderungen und Bedarfe der Präventionsarbeit in Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens

Neitzert, Alina; Döring, Maurice; Röing, Tim; Boemcken, Marc von

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Neitzert, A., Döring, M., Röing, T., & Boemcken, M. v. (2021). *Haftanstalten als Orte der Radikalisierungsprävention? Herausforderungen und Bedarfe der Präventionsarbeit in Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens*. (BICC Working Paper, 5/2021). Bonn: Bonn International Centre for Conflict Studies (BICC) gGmbH. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-78074-1>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

# Haftanstalten als Orte der Radikalisierungsprävention?

Herausforderungen und Bedarfe der Präventionsarbeit in Justizvollzugs-  
anstalten Nordrhein-Westfalens

Alina Neitzert, Maurice Döring, Tim Röing und Marc von Boemcken \ BICC

---



## ZUSAMMENFASSUNG

---

Das *BICC Working Paper* untersucht Herausforderungen und Bedarfe der Radikalisierungsprävention in Justizvollzugsanstalten (JVAen) Nordrhein-Westfalens. Die Ergebnisse basieren auf Interviews, die das Projektteam am BICC 2021 mit Akteur:innen der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Justizwesens von NRW führte. Das *BICC Working Paper* unterscheidet zwischen drei Arbeitsbereichen der Prävention: Erstens, direkte und indirekte Maßnahmen, die Radikalisierungsprozesse in JVAen gar nicht erst entstehen lassen oder in einem sehr frühen Stadium unterbinden wollen (u. a. religiöse Seelsorge für Inhaftierte, Angebote der politischen Bildung). Zweitens, der Umgang mit bereits radikalisierten Gefangenen in Haft, insbesondere die Arbeit der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Ausstiegsprogramme in JVAen. Drittens, die Bedeutung von Prävention in der Arbeit der Bewährungshilfe, also nach der Haftentlassung. Im Vergleich zu den anderen Bereichen haben Programme der Radikalisierungsprävention im Justizwesen diesen Aspekt bisher vernachlässigt. Schließlich ist eine wichtige Erkenntnis, dass sich die Problemwahrnehmung in den JVAen in letzter Zeit diversifiziert hat. Standen ursprünglich islamistische Bewegungen im Zentrum der Aufmerksamkeit, arbeiten Präventionsakteur:innen zunehmend auch rechtsextremen Hinwendungstendenzen entgegen.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Hauptergebnisse und Empfehlungen</b>	<b>5</b>
<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>Methodik</b>	<b>9</b>
<b>Problembestimmung: Radikalisierung in Haft</b>	<b>11</b>
<b>Präventionsarbeit im Justizsystem NRW</b>	<b>13</b>
<b>Primäre und sekundäre Prävention in der Haft</b>	<b>15</b>
Islamische Religionsbetreuung	15
Politische Bildungsarbeit	17
Fortbildung für Mitarbeitende im Justizwesen	19
<b>Teritiärprävention in der Haft</b>	<b>21</b>
Umgang mit radikalisierten Gefangenen	21
Arbeit der Ausstiegsprogramme in der Haft	23
<b>Prävention nach der Haft</b>	<b>25</b>
Herausforderungen und Bedarfe	27
<b>Fazit</b>	<b>29</b>
Literaturverzeichnis	31



## Hauptergebnisse und Empfehlungen

### Neue Präventionsinfrastruktur in den Justizvollzugsanstalten NRW hat sich bewährt

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren eine Struktur zur Prävention islamistischer Radikalisierung in Haft aufgebaut. Dazu gehören das Zentrum für Interkulturelle Kompetenz (ZIK) in Essen sowie Stellen für sogenannte Integrations- und Präventionsbeauftragte in den Haftanstalten selbst. Diese Akteur:innen arbeiten daran, Radikalisierungsverläufe unter Inhaftierten zu verhindern oder ihnen in einem frühen Stadium entgegenzuwirken. Zudem kooperieren sie mit staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Ausstiegsprogrammen und bieten Weiterbildungen für das Vollzugspersonal an, etwa zum Thema Interkulturelle Kompetenz. Interviewpartner:innen berichteten, dass sich diese neu geschaffene Präventionsinfrastruktur in NRW bisher bewährt habe.

### Präventionsbeauftragte in allen JVAen des Landes einstellen

Zu den Bedarfen, die unsere Interviews zu Tage brachten, gehört, dass das Land NRW Stellen für Präventionsbeauftragte in allen JVAen des Landes einrichten sollte statt wie derzeit nur im Jugendvollzug. Präventionsbeauftragte, deren Aufgaben nicht nur junge Menschen adressieren, könnten eine wichtige Arbeit an der Schnittstelle zwischen Sicherheit, Integration und Prävention leisten.

### Das Mandat der Präventionsbeauftragten auf den Rechtsextremismus ausweiten

In den Anstalten sind rechtsextreme sowie generell menschenfeindliche und demokratieskeptische Einstellungen heute von mindestens ebenso großer Bedeutung wie islamistische Radikalisierungstendenzen. Viele Integrations- und Präventionsbeauftragte erweiterten in Reaktion darauf ihr Arbeitsfeld selbstständig und betreiben nun Prävention gegen jegliche Form von Extremismus. Die Landesregierung sollte auf diese Entwicklung reagieren und das

Mandat der Präventionsbeauftragten über den Islamismus hinaus auf sämtliche Formen von Extremismus und Menschenfeindlichkeit in Haft, insbesondere auch auf den Rechtsextremismus, ausweiten.

### Zusammenarbeit zwischen JVAen und zivilgesellschaftlichen Trägern durch Informationsvermittlung und Vertrauensaufbau stärken

Staatliche und zivilgesellschaftliche Programme können unterschiedliche Zielgruppen erreichen. Dieser Vorteil wird allerdings nicht genutzt, wenn der einen oder anderen Trägerschaft grundsätzlich mit Vorbehalt begegnet wird. Eine Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen zivilgesellschaftlicher Träger für die speziellen Arbeitsbedingungen im Haftkontext ist für eine Öffnung ebenso nötig wie Misstrauen von Haftanstalten gegenüber nicht staatlichen Akteur:innen der Präventions- und Ausstiegsarbeit abzubauen. Ein gegenseitiges Kennenlernen und ein Vertrauensaufbau, etwa im Rahmen von Konferenzen und Fachtagungen, könnten die Zusammenarbeit weiter verbessern.

### Islamische Religionsbetreuung in den JVAen ausweiten und verstetigen

Zwar ist Prävention nicht der eigentliche Auftrag einer professionellen - islamischen - Religionsbetreuung. Wenn Inhaftierte weltanschauliche Fragen mit einem Imam vor Ort besprechen können statt sich an möglicherweise radikalisierte Mitgefangene zu wenden, kann dies jedoch beträchtliche präventive Wirkung entfalten und eine Resilienz gegenüber ideologischer Radikalisierung aufbauen. Allerdings fällt es den JVAen in NRW schwer, geeignete Personen für die islamische Religionsbetreuung zu finden: Sie verlangen eine langwierige, verpflichtende Sicherheitsüberprüfung und können dann nur Honorarverträge anbieten, was eine Benachteiligung im Vergleich zu den in Vollzeit angestellten christlichen Seelsorger:innen darstellt. Gleichzeitig gibt es auch keinen islamischen Dachverband, der als Körperschaft öffentlichen

Rechts die islamische Religionsbetreuung verantworten könnte. Dennoch wären Schritte in Richtung einer konfessionellen Gleichstellung, zu der etwa auch eine mögliche Festanstellung von Imamen in Haftanstalten gehörte, aus Sicht derjenigen, die direkt mit muslimischen Inhaftierten arbeiten, dringend notwendig.

### **Vor- und Nachteile einer systematischen Erfassung von Radikalisierungsfällen in JVAen gründlich abwägen**

Es gibt in den Haftanstalten NRW bisher weder ein verbindliches Meldewesen noch ein einheitliches Clearing-Verfahren für Radikalisierungs- und Verdachtsfälle. Aus diesem Grund liegen auch keine belastbaren Daten zur Verbreitung extremistischer Einstellungen in Haftanstalten vor. Eine zentrale Datenerfassung könnte zu einem besseren Verständnis des Radikalisierungspotenzials in Haft beitragen und eine Anpassung der Präventionsarbeit an spezifische Bedarfe ermöglichen. Zugleich besteht jedoch die Gefahr, durch ein sehr früh ansetzendes Meldewesen, welches möglicherweise unbedenkliche Äußerungen unter „Extremismusverdacht“ stellt, Inhaftierte einer Stigmatisierung auszusetzen. Im Extremfall könnte dies den Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs untergraben. Die Justiz sollte Pro- und Contra-Argumente für ein einheitliches Meldewesen sehr sorgfältig abwägen.

### **Klarheit beim Datenschutz schaffen**

Eine weitere Herausforderung in der Zusammenarbeit zwischen JVAen, Ausstiegsprogrammen und der Bewährungshilfe ist der Datenschutz. Auf der einen Seite gilt es, die Privatsphäre der Klient:innen und die Vertraulichkeit der (Ausstiegs-)Gespräche zu schützen. Auf der anderen Seite wäre es für die Arbeit der Bediensteten in den JVAen, insbesondere der Integrations- und Präventionsbeauftragten, hilfreich, wenn sie von den Ausstiegsberater:innen zumindest eine grundsätzliche Einschätzung der Klient:innen bekommen könnten. Auch können Wahrnehmungen aus dem Haftalltag für die externen Berater:innen hilfreich sein. Derzeit verhindert der Datenschutz einen Austausch derartiger Informationen. Dies

betrifft auch die Bewährungshelfer:innen, die durch eine Schweigepflicht in Bezug auf ihre Klient:innen eingeschränkt sind. Hier braucht es dringend klare, auf die Arbeitspraxis der Präventionsakteur:innen abgestimmte Regelungen, die sowohl den Datenschutz der Klient:innen als auch die Zusammenarbeit im Blick haben.

### **Bewährungshilfe bei der Präventionsarbeit mitdenken**

Die stabilisierende und auf gesellschaftliche Integration zielende Arbeit von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht trägt sowohl dazu bei, einem Rückfall in extremistische Szene- und Denkstrukturen vorzubeugen, als auch Radikalisierungsprozesse in der schwierigen Umbruchsituation nach der Haftentlassung zu verhindern. Die Stärkung der präventiven Kapazitäten von Bewährungshelfer:innen liegt daher im Interesse einer effizienteren Radikalisierungsprävention im Justizwesen. In der Bewährungshilfe Tätige haben Bedarf an praxisorientierten Schulungen zum Thema Extremismus und Radikalisierung. Auch ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit potenziell radikalisierten Klient:innen sowie zu diesem Thema geschulte Ansprechpartner:innen und Multiplikator:innen in den Gerichtsbezirken können die Handlungssicherheit der Bewährungshelfer:innen erhöhen.

## Einleitung

Cherif Kouachi und Amedy Coulibaly – zwei französische Islamisten, die am 7. Januar 2015 an der Ermordung von zwölf Mitarbeitenden des Pariser Satiremagazins Charlie Hebdo beteiligt waren – hatten sich neun Jahre zuvor in Fleury-Mérogis kennengelernt, dem größten Gefängnis Europas. Ursprünglich für 2.800 Häftlinge geplant, saßen dort damals um die 4.000 Personen ein, davon schätzungsweise bis zu 70 Prozent Muslime. Kouachi verkehrte zum Antritt seiner Untersuchungshaft Anfang 2006 bereits in islamistischen Kreisen. Coulibaly, bis dahin ein Krimineller, der für mehrere Raubüberfälle verurteilt worden war, radikalisierte sich erst während der Haft. Beide gehörten in Fleury-Mérogis zu einer Gruppe von Islamisten, die von Djamel Beghal angeführt wurde. Beghal hatte bereits seit den 1990er Jahren Verbindungen zu dschihadistischen Netzwerken unterhalten und verbüßte aktuell eine Haftstrafe für ein geplantes Bombenattentat. Zwar wusste die Anstaltsleitung von dem Zirkel junger Männer, die sich um ihn geschart hatte. Da diese aber keine Regeln verletzte, ließ sie sie gewähren. Ein Pariser Untersuchungsrichter fasste die Problemlage Jahre später folgendermaßen zusammen: „Die Häftlinge verlassen die Haftanstalten mit noch radikaleren Ideen als jenen, für die sie verurteilt wurden.“ (zitiert bei Wiegand, 2015).

Der Fall von Kouachi und Coulibaly ist keine Ausnahme. Viele Personen, die in den letzten Jahren islamistisch motivierte Anschläge in Europa verübten, hatten vor der Tat in Gefängnissen eingesessen – so etwa auch Anis Amri, der 2016 den Anschlag am Breitscheidplatz in Berlin verübte und vorher eine vierjährige Haftstrafe in Italien verbüßt hatte (vgl. Felden & von Hein, 2019). Zwar ist in der Wissenschaft umstritten, ob das Phänomen einer „Radikalisierung in Haft“ wirklich so prominent ist, wie es Medienberichte immer wieder darstellen (vgl. Yilmaz, 2018). Und sicherlich sind individuelle Radikalisierungsprozesse viel zu komplex und vielschichtig, um mit dem einfachen Verweis auf Haftbedingungen erklärt werden zu können. Unbestritten ist jedoch, dass bestimmte Begleitumstände einer Inhaftierung durchaus das Potenzial haben, eine extremistische Radikalisierung verstärken zu können (vgl. Ilgner, 2017, S. 27-30; Jakob & Leistner, 2018). Das gilt im Übrigen nicht

nur für Islamismus. Obwohl die Datenlage hier spärlicher ist, spricht etwa einiges dafür, dass rechtsextreme Einstellungen und Radikalisierungsprozesse unter Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten nicht minder ausgeprägt sind. Ein Expertenkolloquium der Kriminologischen Zentralstelle stellte 2017 fest, dass „im Strafvollzug nach wie vor mehr rechtsextreme als islamistische Radikale zu finden seien“ (Hoffmann et al., 2017, S. 123).

Prävention und Ausstiegsarbeit gegen jedwede extremistische Radikalisierung im Haftkontext ist zweifellos ein wichtiges Thema. Dieses BICC *Working Paper* untersucht die Präventionsarbeit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere gibt es die Perspektiven und Wahrnehmungen verschiedener Präventionsakteur:innen vor Ort wieder. Welche besonderen Herausforderungen sehen diese in ihrem Arbeitsalltag? Und was für Bedarfe haben sie? Das BICC *Working Paper* beginnt mit einer kurzen Problembestimmung und einer Übersicht des Forschungsstands zum Phänomen extremistischer Radikalisierung in Gefängnissen. Danach stellt es die Entwicklung der Strukturen, Akteur:innen und Programme der Präventionsarbeit im Justizwesen NRW vor. Diese sind erst wenige Jahre alt und wurden seinerzeit vor allem mit Blick auf die Gefahr islamistischer Radikalisierung ins Leben gerufen. Der Hauptteil widmet sich den Bedarfen und Herausforderungen dieser Arbeit vor Ort. Wir diskutieren diese entlang von drei wesentlichen Arbeitsbereichen. Das ist, erstens, die sogenannte primäre und sekundäre Prävention im Haftkontext (zur Unterscheidung zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention, vgl. u. a. von Boemcken, 2019, S. 13-15). Dazu gehören alle direkten und indirekten Maßnahmen, die mögliche Radikalisierungsprozesse gar nicht erst entstehen lassen oder bereits in einem sehr frühen Stadium unterbinden wollen (dazu zählen insbesondere religiöse Seelsorge für Inhaftierte, Angebote der politischen Bildung, relevante Aus- und Weiterbildungen für Justizpersonal). Zweitens erörtert das BICC *Working Paper* Herausforderungen und Bedarfe im Umgang mit bereits radikalisierten Gefangenen (tertiäre Prävention). Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang die entweder staatlichen oder



zivilgesellschaftlichen Programme der Ausstiegsbegleitung (vgl. Neitzert, 2021), die auch in den Justizvollzugsanstalten NRWs arbeiten. Der dritte Abschnitt untersucht die Bedeutung der primären, sekundären und tertiären Prävention in der Arbeit der Bewährungshilfe, also nach der Haftentlassung. Im Vergleich zu den anderen Bereichen haben Programme der Radikalisierungsprävention im Justizwesen diese bisher vernachlässigt. Insgesamt ist eine wichtige Erkenntnis unserer Forschung, dass sich die Problemwahrnehmung der Präventionsakteur:innen in den Justizvollzugsanstalten NRWs in letzter Zeit diversifiziert hat. Standen ursprünglich islamistische Bewegungen im Zentrum der Aufmerksamkeit, arbeiten die Integrations- und Präventionsbeauftragten zunehmend auch rechtsextremen Hinwendungstendenzen entgegen.

### Hintergrund

Dieses BICC *Working Paper* entstand im Rahmen des Projekts „Radikalisierungsprävention in Nordrhein-Westfalen: Wie können die Kapazitäten von Intermediären gestärkt werden?“. Das Vorhaben wird vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW gefördert. Vorhergehende Veröffentlichungen behandelten extremistisch-salafistische Radikalisierungsprozesse und Präventionsstrategien (von Boemcken, 2019), primäre und sekundäre Prävention in der Arbeit mit Jugendlichen (Döring et al., 2020), Ausstiegsbegleitung (Neitzert, 2021) und den Umgang mit Rückkehrenden, die sich in Syrien und Irak dem „Islamischen Staat“ angeschlossen hatten (Röing, 2021). .

### Danksagung

*Wir bedanken uns bei unseren Kolleginnen und Kollegen am BICC für Unterstützung bei der Feldforschung sowie für konstruktive Kommentierungen des Textes. Unser besonderer Dank gilt Luisa Gerdsmeier und Susanne Heinke. Für den Inhalt tragen allein die Autoren und die Autorin die Verantwortung. .*

## Methodik

Die Ergebnisse dieses BICC *Working Papers* basieren auf einem qualitativen Forschungsdesign. Die Datenerhebung erfolgte durch semistrukturierte Interviews mit unterschiedlichen Akteur:innen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens. Hierzu beantragte und erhielt das Projektteam eine Genehmigung des Justizministeriums NRW. Überwiegend zwischen März und Juni 2021 führte das Team 25 Interviews, an denen in manchen Fällen mehr als eine Person teilnahm. Unter den Gesprächspartner:innen befanden sich neun Integrationsbeauftragte, drei Präventionsbeauftragte, drei Islamwissenschaftler:innen des Zentrums für Interkulturelle Kompetenz (ZIK) der Justizakademie NRW. Hinzu kamen neun Mitarbeitende der Bewährungshilfe, mehrere Mitarbeitende der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Ausstiegsprogramme in NRW sowie von Trägern sonstiger zivilgesellschaftlicher Angebote in den JVAen und der muslimischen Religionsbetreuung. Die Befragten sind in unterschiedlichen Haftanstalten in NRW tätig, im offenen und geschlossenen Vollzug für Männer und Frauen sowie im Jugendvollzug. Die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe arbeiten an unterschiedlichen Dienststellen im städtischen und ländlichen Raum. Aufgrund der Corona-Pandemie führte das Projektteam einen Großteil der Gespräche nicht vor Ort, sondern als Telefon- oder Videokonferenz durch. Die Interviewführung folgte einem Leitfaden, den das Team zunächst auf Grundlage einer Literaturrecherche entwickelte und später um weitere Fragestellungen, die sich in den ersten Interviews ergaben, ergänzte.

Im Mai 2021 führte das Projektteam einen Workshop durch, der sowohl dem Austausch unter den Teilnehmenden als auch der Datenerhebung diente. Es nahmen neun Integrations- und Präventionsbeauftragte sowie drei Mitarbeitende von zwei zivilgesellschaftlichen Trägern teil, die Ausstiegsberatung und Gruppenangebote in JVAen anbieten. Der erste Teil des Workshops diente der Präsentation der vorläufigen Projektergebnisse durch die Forschenden und deren Diskussion mit den JVA-Bediensteten. Im zweiten Teil stellten die Mitarbeitenden der

zivilgesellschaftlichen Träger ihre Arbeit vor und sprachen mit den JVA-Bediensteten über Herausforderungen und Bedarfe in der Zusammenarbeit zwischen Haftanstalten und zivilgesellschaftlichen Trägern.

Die im Folgenden dargestellten Erkenntnisse beruhen auf den geführten Interviews und geben die Perspektive der Gesprächspartner:innen wieder. Einschränkend sei gesagt, dass das Projektteam für dieses *Paper* weder die Gelegenheit hatte, mit der Abteilung Sicherheit und Ordnung sowie den Sozialen Diensten innerhalb der JVAen noch mit inhaftierten oder entlassenen Personen Interviews zu führen. Die Generalisierbarkeit der Ergebnisse ist zudem durch die sehr unterschiedlichen lokalen Bedingungen der einzelnen JVAen eingeschränkt. Jede JVA in NRW stellt ein eigenes System dar und die Unterbringungskontexte sowie die Zusammensetzung der Insassenschaft sind so unterschiedlich, dass eine Verallgemeinerung von Strukturen und Verfahren nur bedingt möglich ist. Dennoch lassen sich aus einem Vergleich der individuellen Kontexte einige Bedarfe und Herausforderungen für die Gesamtheit des Justizsystems in NRW ableiten.

## Kasten 1

### Daten- und Quellenschutz im Projekt „Radikalisierungsprävention in NRW – Wie können die Kapazitäten von Intermediären gestärkt werden?“

*Dieses Working Paper beruht auf qualitativen Interviewdaten mit Praktizierenden der Präventionsarbeit. Da es sich hierbei um ein sehr sensibles Arbeitsfeld handelt, verständigte sich das Projektteam auf strenge Regeln zum Umgang mit Forschungsdaten. So werden sämtliche im Projekt gesammelten Interviewdaten verschriftlicht, durch die Entfernung von Namens- und Ortsangaben anonymisiert, codiert und an einem Ort aufbewahrt, zu welchem nur Projektmitarbeitende Zugriff haben. Weiterhin einigte sich das Projektteam darauf, keinerlei Interviewprotokolle an Dritte weiterzugeben, auch nicht in anonymisierter Form. Aus diesen Gründen werden auch keine Interviews im Fließtext referenziert. Diese Grundsätze hielt das Projektteam in einem Datenschutzkonzept fest.*

*Dieses Vorgehen steht in einem gewissen Widerspruch zu den DFG-Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis, welche fordern, die einem Forschungsergebnis zugrundeliegenden Forschungsdaten öffentlich zugänglich zu machen (DFG, 2019, S. 18-19). Gleichzeitig erlauben die Leitlinien ausdrücklich einen gewissen Ermessungsspielraum in Abhängigkeit von der im jeweiligen Fachgebiet gängigen Praxis. Im Bereich der Radikalisierungs- und Präventionsforschung ist es nicht üblich, Forschungsdaten zu veröffentlichen, da sich bei einer Veröffentlichung negative Folgen für die Interviewpartnerinnen und -partner selbst bei Anonymisierung nie komplett ausschließen lassen (vgl. Eppert et al., 2020, S. 11-13). Eine vollständige Anonymisierung würde zudem aufgrund der geringen Anzahl an Beratungsstellen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Falle dieses Projekts die Entfernung so viel relevanter Informationen verlangen, dass eine Nachvollziehbarkeit der Forschungsergebnisse nicht mehr gegeben wäre (vgl. Krystalli, 2018, S. 4-5). Aus diesem Grund nutzt das Projektteam den von den DFG-Richtlinien zugestandenen Ermessensspielraum. Dabei beruft es sich auf die „Handreichung Datenschutz“ des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten, welche empfiehlt, Daten nicht zu veröffentlichen, wenn sie Rückschluss auf die interviewte Person ermöglichen (RatSWD, 2020, S. 30-31).*

#### Literatur

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*. Bonn: DFG.
- Eppert, K., Frischlich, L., Bögelein, N., Jukschat, N., Reddig, M., & Schmidt-Kleinert, A. (2020). *Navigating A Rugged Coastline. Ethics in Empirical (De-)Radicalization Research* (CoRE NRW Forschungspapier 1). Bonn: CoRE NRW.
- Krystalli, R. (2018). *Negotiating Data Management with the National Science Foundation: Transparency and Ethics in Research Relationships*. [https://www.academia.edu/40020447/Negotiating\\_Data\\_Management\\_with\\_the\\_National\\_Science\\_Foundation\\_Transparency\\_and\\_Ethics\\_in\\_Research\\_Relationships](https://www.academia.edu/40020447/Negotiating_Data_Management_with_the_National_Science_Foundation_Transparency_and_Ethics_in_Research_Relationships)
- RatSWD (2020). *Handreichung Datenschutz*. 2. vollständig überarbeitete Auflage. RatSWD Output 8 (6). Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD).

## Problembestimmung: Radikalisierung in Haft

Das Problem extremistischer Einstellungen unter Inhaftierten hat über die letzten Jahre an Bedeutung gewonnen. Das liegt zum einen an der Zunahme von Personen, die aufgrund einer terroristischen Straftat eine Haftstrafe verbüßen. Eine 2020 veröffentlichte Erhebung kommt auf 1.414 Inhaftierte in zehn europäischen Staaten. Dabei handelt es sich um die höchste Zahl seit der Jahrtausendwende (vgl. Basra & Neumann, 2020). Zwar liegen für Deutschland keine genauen Daten vor (Basra und Neumann schätzen, dass 2020 mindestens 290 „Terroristen“ hierzulande in Gefängnissen einsaßen). Polizeiliche Kriminalstatistiken deuten jedoch auf eine ähnliche Entwicklung hin. Demnach stieg die Gesamtzahl politisch motivierter Straftaten 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 8,5 Prozent, der politisch motivierten Gewalttaten sogar um 18,8 Prozent. Insgesamt verzeichnete die Polizei 2020 mehr derartige Delikte als jemals in den zwanzig Jahren zuvor (BMI, 2021). Eine besondere öffentliche Beachtung erhielten Rückkehrende aus Syrien, die sich dort der dschihadistischen Miliz „Islamischer Staat“ (IS) angeschlossen hatten (vgl. Röing, 2021).

Zum anderen ist das Risiko einer Hinwendung zu extremistischen Einstellungen auch unter jenen Gefangenen hoch, die aufgrund anderer Straftaten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Biografien von Extremisten aus dem islamistischen Milieu umfassen oft (klein)kriminelle Karrieren. Dieser sogenannte „crime-terror-nexus“ (Basra, Neumann & Brunner, 2016) legt nahe, dass kriminalitätsaffine Personen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich häufig für extremistische Ideologien offen sind. Darüber hinaus weisen mehrere Studien auf das Potenzial von Haftanstalten hin, Radikalisierungsprozesse unter Inhaftierten zu beschleunigen oder überhaupt erst anzustoßen (vgl. Jakob & Leistner, 2018). Basra und Neumann zählen in mehreren europäischen Staaten weitere 1.666 Gefangene, die zwar nicht wegen eines politisch motivierten Delikts wie etwa einer terroristischen Straftat einsitzen, von den Justizbehörden aber als extremistisch orientiert eingestuft werden. Viele davon haben sich möglicherweise erst während der Haft einer extremistischen Einstellung zugewandt (2020, S. 9). Zwar sehen einige Publikationen das Problem einer „Radikalisierung im Gefängnis“ als weniger gravierend an (vgl.

Literaturübersicht bei Ilgner, 2017, S. 27-28). In Deutschland sind tatsächlich nur einige Einzelfälle bekannt und Yilmaz bezeichnete das Phänomen islamistischer Radikalisierung in deutschen Justizvollzugsanstalten als „Randerscheinung“ (2018, S. 33). Gleichzeitig kam bereits 2016 eine Auswertung von 79 Profilen europäischer Dschihadisten zu dem Ergebnis, dass 57 Prozent (45 Personen) eine kriminelle Vergangenheit mit Hafterfahrung besaßen (Basra, Neumann & Brunner, 2016). In 18 Prozent der Fälle (14 Personen) gehen die Autor:innen davon aus, dass die Radikalisierung während der Haft stattgefunden hat. Und auch Yilmaz schreibt 2018, dass die „Gefahr von islamistischer Radikalisierung und Rekrutierung in Haftanstalten“ durchaus „besteht“ und „von Sicherheitsbehörden als Herausforderung gesehen“ wird (S. 39).

Gleich mehrere Faktoren sprechen für ein erhöhtes Risiko extremistischer Radikalisierung im Haftkontext. Viele Studien konnten belegen, dass persönliche Krisen Menschen besonders empfänglich für Ansprachen von Extremist:innen bzw. extremistische Botschaften machen (vgl. von Boemcken, 2019) - und die Haftsituation ist für Betroffene zweifellos eine Krisenerfahrung. Gefängnisse sind „Orte der Verwundbarkeit“ (Neumann, 2010, S. 7), in denen Gefangene durch die Verletzung des Selbstwertgefühls, den Verlust der Autonomie, das Machtgefälle und die feindselige Umgebung in eine persönliche Krise gestürzt werden und nach einer neuen identitätsstiftenden Orientierung suchen (vgl. Babat, 2021). Misstrauen und eine Ablehnung „des Systems“ (d. h. des Staates, des Justizwesens sowie des Gefängnispersonals) können durch ungünstige Haftbedingungen, wie Überbelegung, mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten oder als diskriminierend, ungerecht und/oder respektlos empfundene Behandlung durch Vollzugskräfte, noch weiter verstärkt werden (vgl. Europarat, 2016; UNODC, 2015). Zwar sind die Bedingungen im deutschen Justizvollzugssystem vergleichsweise gut - in Frankreich etwa stellt sich die Situation aufgrund von deutlich höherer Überbelegung und fehlenden Ressourcen womöglich als gefährlicher dar (Hoffmann et al., 2017). Einige potenziell radikalisierungsbegünstigende Faktoren sind jedoch dem Wesen der Inhaftierung inhärent und lassen sich nicht oder nur in einem begrenzten Umfang beseitigen. Hierzu gehört die Empfindung des Ausgeliefertseins und des Verlusts der

eigenen Unabhängigkeit. Gefangene fühlen sich oft von der Gesellschaft isoliert, ihre Teilhabemöglichkeiten sind begrenzt. Ebenso ist die Intensität der sozialen und familiären Beziehungen zu Vertrauenspersonen deutlich gemindert (Hoffmann et al., 2017). Begründete Ängste vor einem gesellschaftlichen Abstieg stellen eine zusätzliche Belastung dar. Psychische Probleme sind keine Seltenheit im Haftalltag (Dienstbühl & Abou-Taam, 2012). So verstärkt einer Studie zufolge die „Einschätzung der Sinnlosigkeit des eigenen Daseins bzw. einer mit der eigenen Lebenslage einhergehenden ungelösten Frage nach subjektivem Sinn [...] die persönliche Anfälligkeit“ für eine erneut sinnstiftende extremistische Ideologisierung (Hoffmann et al., 2017, S. 92). Wie es weiter heißt, stufen Experten gerade „jugendliche und heranwachsende Straftäter [...] in diesem speziellen Zusammenhang als besonders gefährdet“ ein (S. 93). Charismatische Führungspersönlichkeiten aus extremistischen Szenen können sie in der Haft oftmals leicht beeinflussen und für ihre Sache gewinnen (vgl. Silke & Veldhuis, 2017).

Es gibt keine belastbaren Zahlen über die Anzahl von Extremist:innen sowie das mögliche Ausmaß von Hinwendungs- und Radikalisierungsprozessen in den Justizvollzugsanstalten NRW. Für den Bereich Islamismus stellte ein Konzeptpapier der Landesregierung 2016 fest, dass „bislang [...] keine Erkenntnisse vor[liegen], dass sich Gefangene im nordrhein-westfälischen Justizvollzug radikalisiert hätten, um islamistische Ziele zu verfolgen“ (Justiz NRW, 2017, S. 7). In unseren Gesprächen mit Mitarbeiter:innen des Justizwesens erhielten wir unterschiedliche Rückmeldungen. Einige wussten aus ihrem Arbeitskontext nicht von konkreten Fällen extremistischer Radikalisierung zu berichten. Viele andere sahen jedoch klare Anzeichen dafür, dass extremistische Radikalisierungsprozesse stattfinden und hatten sogar den Eindruck, sie nähmen in den letzten Jahren zu. Dabei ist es wichtig zwischen islamistischen und rechtsextremen Phänomenen zu unterscheiden.

Vor einigen Jahren stieg im Kontext der Ausreise junger Menschen aus Deutschland in den syrischen Bürgerkrieg der Repressionsdruck der Sicherheitsbehörden auf die extremistisch-salafistische Szene und führte zur Verurteilung und Inhaftierung vieler

(mutmaßlicher) Islamist:innen (vgl. von Boemcken, 2019). Unsere Gesprächspartner:innen berichteten, dass zu dieser Zeit das Problem einer möglichen islamistischen Radikalisierung von Inhaftierten sowie Fragen zum Umgang mit inhaftierten Islamist:innen auf die Tagesordnung kamen. Dies habe sich in den folgenden Jahren jedoch abgeschwächt. Zuletzt seien zwar noch einzelne Rückkehrer:innen aus dem IS-Gebiet in deutsche Gefängnisse gekommen, die Gesamtzahl islamistisch radikalisierte Insass:innen ginge jedoch zurück (Matt & Lisitzki, 2017).

Stattdessen berichteten viele unserer Gesprächspartner:innen, dass aktuell verstärkt rechtsextreme Einstellungen unter Inhaftierten anzutreffen seien. Dies habe einerseits mit einem stärkeren Verfolgungsdruck der Sicherheitsbehörden auf die rechtsextreme Szene zu tun, und sei andererseits ein Resultat der Radikalisierung der Gesamtgesellschaft. Zudem berichten Interviewpartner:innen aus JVA-Dienst und Bewährungshilfe, dass Inhaftierte zunehmend verschwörungsgläubigen Denkmustern anhängen. Unter Inhaftierten mit türkeistämmigem Migrationshintergrund seien vermehrt nationalistisch-chauvinistische Einstellungen verbreitet (vgl. auch Röing, 2019). Auch dies spiegelt Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft bzw. innerhalb bestimmter gesellschaftlicher Gruppen wider. Anstaltsleitungen und die Bediensteten im Vollzugsdienst hätten inzwischen extremistische Einstellungen unter den Gefangenen allgemein stärker im Blick: Sie seien hierfür deutlicher sensibilisiert, während vor einigen Jahren – insbesondere im Bereich Rechtsextremismus – viele Radikalisierungsfälle vermutlich gar nicht aufgefallen seien.

Alle Gesprächspartner:innen stimmten darin überein, dass aufgrund der allgemeinen Problemlage eine auf den Haftkontext zugeschnittene Präventionsarbeit sinnvoll sei. Haftanstalten sind aus dieser Perspektive nicht oder nicht nur ein Ort, der Radikalisierung begünstigen kann. Sie sind ebenso ein Ort, der Chancen bietet, Radikalisierung zu verhindern (vgl. Matt & Lisitzki, 2017). Auch das Konzeptpapier der Landesregierung stellt fest, dass es „den Kampf gegen die Gefahr einer Radikalisierung im Justizvollzug ernst zu nehmen und Strukturen zu schaffen und zu verfestigen“ gilt, „die solche Entwicklungen erst gar nicht ermöglichen“ (Justiz NRW, 2017, S. 7)

## Präventionsarbeit im Justizsystem NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren mit einer Reihe von Maßnahmen auf das Risiko extremistischer Radikalisierung in Haftanstalten reagiert. Zunächst einmal soll verhindert werden, dass sich Gruppen extremistischer Gleichgesinnter bilden. Anders als beispielsweise die Niederlande verzichtet das nordrhein-westfälische Justizsystem deshalb darauf, Inhaftierte, die für schwere staatsgefährdete Straftaten oder für die Bildung bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt wurden, von den übrigen Gefangenen zu separieren. Stattdessen erfolgt eine dezentrale Unterbringung dieser Personen in Anstalten mit verstärkt gesichertem Haftbereich. Auf diese Weise sollen „radikalisierungsverstärkende Gruppendynamiken“ verhindert werden (vgl. Pelzer & Möller, 2020, S. 2). Flankierend zu dieser Praxis gründete das Justizsystem mehrere Institutionen, die sich mehr oder weniger explizit mit der Gefahr extremistischer Hinwendungsprozesse im Haftkontext auseinandersetzen. Augenfällig ist hierbei der Fokus auf Muslime und islamistische Radikalisierung.

2016 richtete das Land NRW das Zentrum für Interkulturelle Kompetenz (ZIK) an den beiden Standorten JVA Remscheid und in Essen ein. Das ZIK hat einerseits den Auftrag, die interkulturellen Kompetenzen der Justizmitarbeitenden und der JVAen zu stärken. Es bietet zum Beispiel Fortbildungen für Vollzugspersonal an und hilft den JVAen bei der Suche nach geeigneten Imamen für die muslimische Religionsbetreuung in Haft. Andererseits prüft es auf Anfrage Verdachtsfälle islamistischer Radikalisierung in Haftanstalten. Die am ZIK arbeitenden Islamwissenschaftler:innen sichten beispielsweise die Literaturbestellungen von Inhaftierten und beurteilen, ob Materialien und Schriften, die bei Haftraumkontrollen gefunden werden, islamistischen Ideologien zugeordnet werden können. Sie teilen daraufhin der betreffenden JVA ihre Einschätzung mit und sprechen Empfehlungen für den Umgang mit der betroffenen Person aus.

Seit 2017 werden die interkulturellen Kapazitäten des Justizsektors in NRW zusätzlich durch 45 Integrationsbeauftragte gestärkt. Sie arbeiten in jeder Haftanstalt im Land, manchmal allein, je nach Bedarf auch zu zweit. Integrationsbeauftragte rekrutieren sich aus dem sozialen Dienst bzw. dem Vollzugspersonal und waren ursprünglich ausschließlich für nicht deutsche Inhaftierte zuständig. Sie sollen zur besseren Integration ausländischer Inhaftierter in den Anstaltsalltag und in ein straffreies Leben nach der Haftentlassung beitragen. Dazu gehört zum Beispiel die Sicherstellung von Sprachkursen oder Dolmetscher:innen für Inhaftierte. Integrationsbeauftragte stärken auch die interkulturellen Kompetenzen des Vollzugspersonals, etwa durch Fortbildungen oder Sensibilisierungsgespräche. Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich ist, in der Regel gemeinsam mit einem Imam (sofern einer für die JVA verfügbar ist), die Organisation islamischer Religionsangebote wie etwa Freitagsgebete. Schließlich sollen die Integrationsbeauftragten laut Vorgabe des Landes einen Beitrag zur Radikalisierungsprävention in Haftanstalten leisten (Justiz NRW, 2017). Sie werden zu diesem Thema vom ZIK geschult. Teil ihres Auftrags ist es, das Vollzugspersonal für Anzeichen einer Hinwendung zu islamistischen Ideologien bei Gefangenen zu sensibilisieren sowie selbst solche Prozesse zu erkennen. Bei Verdachtsfällen sind JVAen folglich nicht allein auf die Expertise des ZIK angewiesen, sondern verfügen auch über eine interne Stelle, die eine erste Einschätzung abgeben und eventuell Gegenmaßnahmen in die Wege leiten kann.

Das Land richtete etwa zeitgleich zur Schaffung der Integrationsbeauftragten fünf weitere Stellen für sogenannte Präventionsbeauftragte ein. Diese sind jeweils für mehrere Anstalten des geschlossenen Jugendvollzugs zuständig. Ihr Aufgabenbereich ist weniger auf interkulturelle Arbeit ausgerichtet, sondern stellt die Prävention demokratiefeindlicher und extremistischer Einstellungen in den Vordergrund. Präventionsbeauftragte führen beispielsweise Einzelgespräche mit auffälligen Jugendlichen oder bieten verdachtsunabhängige Gruppenmaßnahmen

an. Immer wieder arbeiten sowohl die Integrations- als auch die Präventionsbeauftragten mit staatlichen Stellen oder zivilen Trägern außerhalb des Justizsektors zusammen.

Genau wie beim ZIK und bei den Integrationsbeauftragten lag der Fokus der Präventionsbeauftragten zunächst auf dem Bereich des Islamismus. Umso bemerkenswerter ist es, dass viele unserer Gesprächspartner:innen, die in Haftanstalten tagtäglich zu Prävention und Radikalisierung arbeiten, von der zunehmenden Bedeutung rechtsextremer und rassistischer Problemlagen in ihrem Umfeld berichteten. Einige Integrationsbeauftragte und Präventionsbeauftragte hatten ihr Tätigkeitsfeld ausgeweitet, um auch diese Phänomene mit Präventionsangeboten adressieren zu können. Das Land NRW trägt dieser Entwicklung in gewisser Weise mit den geplanten Extremismusbeauftragten Rechnung, die explizit für verschiedene Formen des Extremismus zuständig sind und schon bald in jeder JVA des Landes arbeiten sollen. Allerdings werden diese Stellen voraussichtlich eher für Verwaltungsaufgaben in den Sicherheitsabteilungen der Haftanstalten denn für einen pädagogischen bzw. präventiven Auftrag zuständig sein.

Im Bereich der Ausstiegsbegleitung arbeiten in den Haftanstalten des Landes unterschiedliche externe Institutionen. Ausstiegsprogramme werden aktiv, wenn radikalisierte Inhaftierte ihre Bereitschaft zum Ausstieg aus der Szene bzw. zur Absage an radikale Ideologien bekunden. Staatliche Programme führen in den Haftanstalten jedoch auch proaktive Ansprachen durch. Die Ausstiegsprogramme arbeiten mit inhaftierten Personen vor allem auf der biographischen und ideologischen Ebene. Gemeinsam identifizieren sie zum Beispiel biographische Schlüsselmomente, welche im individuellen Falle den Einstieg in die extremistische Szene bzw. Ideologie begünstigten, und versuchen, ideologische Denkmuster zu irritieren und Reflektionsprozesse anzustoßen (vgl. Röing, 2021; Neitzert, 2021). Es gibt in NRW eine Reihe von Ausstiegsprogrammen. Die Entscheidung über die Auswahl liegt hier jedoch nur in eingeschränktem Maß bei den Inhaftierten selbst, sondern bei der

betreffenden JVA, die sich im jeweiligen Einzelfall für eine Zusammenarbeit mit staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Programmen entscheiden können. Auf staatlicher Seite gibt es in NRW das Aussteigerprogramm Islamismus (API), das Programm „Spurwechsel“ zum Ausstieg aus dem Rechtsextremismus sowie das Programm „Left“ gegen Linksextremismus und auslandsbezogenen Extremismus. Alle drei sind beim Landesverfassungsschutz angesiedelt. Des Weiteren existieren in NRW zivilgesellschaftliche Ausstiegsprogramme, die ebenfalls in Haftanstalten aktiv werden können. Die Beratungsstelle Grüner Vogel e.V. in Bonn und das Projekt „Grenzgänger“ des Vereins für multikulturelle Kinder- und Jugendhilfe / Migrationsarbeit IFAK e.V. in Bochum bieten Ausstiegsbegleitungen aus dem Islamismus an. Mit dem Projekt „NinA- Neue Wege in der Ausstiegsberatung für rechtsextreme Jugendliche und Erwachsene“ in Recklinghausen gibt es auch einen Anbieter im Bereich Rechtsextremismus.

Neben den Ausstiegsprogrammen arbeiten in den Haftanstalten des Landes weitere zivilgesellschaftliche Anbieter in der Primär- und Sekundärprävention. Prominent ist hier insbesondere das Projekt „Re:Vision“, ebenfalls angesiedelt bei IFAK e.V. in Bochum, welches Maßnahmen der Demokratiebildung und Werteerziehung in Haftanstalten umsetzt. Weitere zivilgesellschaftliche Einrichtungen, die teilweise in Haftanstalten arbeiten, sind der Verein 180°-Wende, der muslimische Gruppenarbeit anbietet, und der Verein Exit:Enter Life, der interkulturelle und politische Bildungsmaßnahmen durchführt.

## Primäre und sekundäre Prävention in der Haft

Das BICC *Working Paper* beschreibt im Folgenden die besonderen Bedarfe und Herausforderungen der Präventionsarbeit, die vor diesem institutionellen Hintergrund in den Haftanstalten NRW bestehen. Dabei blickt es zunächst auf das Feld der primären und sekundären Prävention. Danach behandelt es den Umgang mit radikalisierten Gefangenen und betrachtet die besonderen Herausforderungen einer Ausstiegsbegleitung in Haft. Schließlich wirft es Licht auf die Bedarfe der Bewährungshilfe bei der Prävention extremistischer Radikalisierung.

Unsere Gespräche identifizierten drei größere Maßnahmenbereiche, die darauf abzielten, eine Hinwendung zu extremistischen Ideologien im Haftkontext gar nicht erst aufkommen zu lassen (primäre Prävention) oder in einem sehr frühen Stadium zu unterbinden (sekundäre Prävention):

- 1\ islamische Religionsbetreuung in Gefängnissen;
- 2\ politische Bildungsarbeit;
- 3\ Weiterbildungen von Mitarbeitenden im Justizwesen.

Der erste Bereich betrifft nur die Prävention islamistischer Radikalisierung, die anderen zwei Arbeitsfelder ebenso andere Formen des Extremismus. Jeder Bereich zeichnet sich durch eigene Herausforderungen und Bedarfe aus.

### Islamische Religionsbetreuung

Ein wichtiger Bestandteil der primären und sekundären Prävention gegen islamistische Radikalisierung im Haftkontext ist aus Sicht vieler befragter Personen eine professionelle islamische Religionsbetreuung (vgl. auch Bergmann et al., 2018: 25; Yilmaz, 2018; Meyer, 2018). Die Auseinandersetzung mit Religion kann vielen Inhaftierten dabei helfen, mit der Krisenerfahrung der Inhaftierung besser umzugehen. Die Hinwendung zur Religion allein stellt dabei natürlich noch keinen Anlass zur Sorge dar. Doch müsse sie, so die Sicht einiger Interviewpartner:innen, professionell begleitet werden, um das Risiko einer problematischen Radikalisierung zu verringern. Zwar ist die Verhinderung von Radikalisierungsverläufen nicht der eigentliche Zweck seelsorgerischer Arbeit (vgl.

Hoffmann et al., 2017). Dennoch seien gut ausgebildete Imame, wie eine Gesprächspartnerin es ausdrückte, gerade deshalb die „personifizierte Prävention“. Sie leisten nach dieser Auffassung Primärprävention durch die Vermittlung eines „richtigen“ Islamverständnisses, was wiederum die Resilienz gegenüber Verführungen seitens islamistischer Prediger erhöht (vgl. auch von Boemcken, 2019, S. 17-19). Vereinzelt übernehmen Imame auch sekundärpräventive Tätigkeiten, führen etwa Einzelgespräche mit Inhaftierten, die durch extremistische Äußerungen aufgefallen sind. Auf diese Weise können sie einen beginnenden Radikalisierungsprozess womöglich aufhalten und helfen den Integrations- und Präventionsbeauftragten bei der Einordnung und Beurteilung eines solchen Verhaltens.

Konnten Imame bis 2016 nur ehrenamtlich in JVAen arbeiten, besteht seitdem die Möglichkeit, mit ihnen einen Honorarvertrag über maximal zehn Stunden in der Woche zu schließen. Inzwischen gibt es in NRW etwa 30 Personen, die auf diese Weise eine regelmäßige islamische Religionsbetreuung in Haftanstalten durchführen. Alle größeren Anstalten haben entsprechende Angebote eingerichtet. Bei der – oft schwierigen – Suche nach geeigneten Imamen erhalten die JVAen Unterstützung vom Zentrum für Interkulturelle Kompetenz (ZIK), das Kontakte zu muslimischen Verbänden oder zu den islamwissenschaftlichen Instituten an den Universitäten in Münster und Osnabrück unterhält. Manchmal kümmern sich auch zivilgesellschaftliche Träger, wie der Kölner Verein 180 Grad Wende, um die religiöse Betreuung von Inhaftierten.

Ein landesweites Konzept zu den genauen Aufgaben von Imamen im Haftkontext befindet sich noch in der Erstellung. Derzeit umfasst die Religionsbetreuung die Durchführung und Leitung des Freitagsgebets. Hinzu kommen Gruppen- und manchmal Angebote für Einzelgespräche. Die Themen, welche die Imame mit den Inhaftierten besprechen, sind sehr vielfältig. Teils geht es um Grundlagen der Religion, etwa um das Verständnis von Passagen im Koran, um Verbote und Gebote oder um praktische Anleitungen, etwa zur rituellen Waschung vor dem



Gebet. Oft treiben Inhaftierte persönliche Fragen von Schuld und Verantwortung um, die sie mit dem Imam erörtern möchten. Immer wieder thematisieren sie in Gesprächsrunden aber auch aktuelle politische Ereignisse und Themen, zum Beispiel islamistische Anschläge oder den Konflikt zwischen Israel und Palästina.

Viele unserer Gesprächspartner:innen, darunter auch Imame selbst, betonten die gute Zusammenarbeit mit den Integrationsbeauftragten, den Präventionsbeauftragten sowie den christlichen Seelsorger:innen. In einer JVA hatte der Imam ein gemeinsames Projekt mit christlichen Seelsorger:innen durchgeführt, um religiöse Vorurteile unter Inhaftierten abzubauen. In einer anderen Anstalt finden die Freitagsgebete in der Gefängniskirche statt. Zugleich berichteten unsere Gesprächspartner:innen jedoch von Problemen, Bedarfen und Herausforderungen. Diese drehten sich im Wesentlichen um unzureichende Kapazitäten. Nur selten hörten wir, dass die Honorarkräfte mehr als genug Zeit hätten, um das Freitagsgebet und eine Gesprächsgruppe zu leiten. In einigen Haftanstalten sei das Interesse an diesen Angeboten angeblich eher gering. Die große Mehrheit unserer Interviewpartner:innen betonte hingegen, dass die Nachfrage nach islamischer Religionsbetreuung das Angebot übersteige. In einigen JVAen seien bis zu einem Drittel der Inhaftierten Muslime. Ein nebenberuflich beschäftigter Imam mit zehn Wochenstunden muss sich in einer Haftanstalt um mehr als 200 muslimische Inhaftierte kümmern, während christliche Seelsorger:innen mit Vollzeitstellen im Durchschnitt für etwa 100 Gefangene zuständig sind. Manchmal muss der Imam seine wöchentliche Arbeitszeit sogar auf zwei JVAen aufteilen. Für islamische Gesprächsgruppen und gemeinsame Gebete gibt es oft Wartelisten, teilweise könne nur die Hälfte der Interessenten daran teilnehmen. Und für die Beantwortung der vielen Fragen, die dem Imam nach dem Gebet gestellt werden, bleibt in der Regel keine Zeit.

Die unzureichenden Kapazitäten werden aus Sicht vieler Gesprächspartner:innen durch die Schwierigkeit verschärft, geeignete Personen für eine islamische Religionsbetreuung zu finden, weil es den Betreffenden oft an Deutschkenntnissen oder an der zusätzlichen Qualifikation als Seelsorger fehle. Nur wenige Einrichtungen in Deutschland bieten entsprechende Ausbildungen an. Bis vor wenigen Jahren hatte die DITIB e.V. insgesamt 114 Imame für die Betreuung von Inhaftierten in NRW zur Verfügung gestellt. Der Verein kündigte jedoch die Zusammenarbeit, nachdem das Justizministerium NRW eine Sicherheitsüberprüfung als Voraussetzung für die Ausübung islamischer Religionsbetreuung in Haftanstalten verlangte. Tatsächlich ist die Sicherheitsüberprüfung, die vom Landesverfassungsschutz durchgeführt wird, sehr aufwendig und beinhaltet unter anderem die Befragung von Referenzpersonen. Bewerber müssen zudem mindestens fünf Jahre in Deutschland gelebt haben. Auch andere Imame, die unabhängig von DITIB wirken, erfüllen nach Aussage einiger unserer Gesprächspartner nicht die geforderten Qualifikationen oder sind nicht bereit, sich umfangreich durchleuchten zu lassen. Stellt sich ein Kandidat oder eine Kandidatin<sup>1</sup> der Überprüfung, dauert es in vielen Fällen mehr als ein Jahr, bis diese abgeschlossen ist. Immer wieder orientieren sich die Kandidat:innen in dieser langen Zeit anderweitig und stehen nach Abschluss des Prozederes nicht mehr zur Verfügung. Zusammen mit den wenig attraktiven Arbeitsbedingungen trägt das zur hohen Fluktuation in diesem Bereich bei.

Die Anstaltsleitungen der JVAen gehen nach unseren Erkenntnissen unterschiedlich mit den besonderen Herausforderungen um, die eine langwierige Sicherheitsprüfung mit sich bringt. Einige lassen Imame bereits vor Abschluss der Prüfung in Begleitung arbeiten. Andere genehmigen dies nicht, solange kein Erlass des Justizministeriums ein solches Vorgehen ausdrücklich genehmigt. Selbst nach Beendigung

1 \ Es gibt auch Frauen, die in Haftanstalten islamische Gesprächskreise anbieten.

der Sicherheitsprüfung zeigen sich deutliche Unterschiede im Vertrauen der JVA-Leitungen den Imamen gegenüber. Nur teilweise erhalten sie einen eigenen Durchgangsschlüssel und können sich in der JVA verhältnismäßig frei bewegen. Dass eine islamische Religionsbetreuung oft auch weiterhin nur unter Aufsicht möglich ist, erschwert aus Sicht einiger Gesprächspartner:innen die Arbeit erheblich und bindet unnötige Ressourcen. Sie verwiesen in diesen Zusammenhang auf christliche Seelsorger:innen, die meist einen eigenen Schlüssel und ein eigenes Büro hätten und allein mit Inhaftierten sprechen dürften.

Der Vergleich islamischer und christlicher Religionsbetreuung offenbart noch weitere Ungleichbehandlungen. So durften zu Hochzeiten der Coronapandemie keine Freitagsgebete mehr stattfinden, christliche Gottesdienste aber unter Auflagen in einigen Anstalten gefeiert werden. Anders als evangelischen oder katholischen Priestern wird Imamem zudem keine Schweigepflicht eingeräumt. Sie können sich deshalb, etwa in einem Gerichtsprozess, nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Vor allem ist es in NRW nicht möglich, ihnen eine Festanstellung in den Haftanstalten anzubieten. Unsere Gesprächspartner:innen bewerteten dieses Ungleichgewicht zwischen islamischer und christlicher Seelsorge unterschiedlich. Einige wiesen darauf hin, dass es in NRW keinen islamischen Verband gibt, der – wie die christlichen Kirchen – dazu bereit wäre, als Körperschaft öffentlichen Rechts die Koordinierung und Fachaufsicht über eine seelsorgerische Gefangenenbetreuung zu übernehmen. Wenn das Justizministerium festangestellte „Gefängnisimame“ wolle, dann müsse es diese Stelle in Eigenregie schaffen, so wie es beispielsweise in Rheinland-Pfalz geschehen ist. Dieses Vorgehen werde von den großen islamischen Verbänden aber als Einmischung des Staates in eigene Angelegenheiten aufgefasst und abgelehnt. Für NRW sei das, aus Sicht einiger Gesprächspartner:innen, deshalb kein gangbarer Weg. Andere Befragte, und insbesondere jene, die entweder selbst eine islamische Religionsbetreuung durchführten oder unmittelbar und vor Ort in Haftanstalten mit Imamen arbeiteten, nahmen eine andere Perspektive ein. Aus

ihrer Sicht bräuchte es aufgrund der vielen muslimischen Gefangenen dringend Schritte in Richtung einer Gleichstellung christlicher und islamischer Gefängnisseelsorge. Die Möglichkeit, Imame in JVAen fest einzustellen, wäre vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen, da nur so der hohe Bedarf gedeckt werden könne. Einige kleinere islamische Verbände und islamische Theologen, die keinem Verband angehören, seien nach ihrer Darstellung sehr offen für diesen Vorschlag.

## Politische Bildungsarbeit

Viele Inhaftierte erleben soziale Ungerechtigkeit und Diskriminierungen; ihre Haltung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft prägen Skepsis und Distanz. Die Ablehnung des „Systems“ geht oft einher mit einer gewissen Demokratieferne, die wiederum das Risiko einer Öffnung gegenüber extremistischen Ideologien birgt. Aus diesem Grund wiesen wissenschaftliche Studien darauf hin, dass eine niederschwellige politische Bildungsarbeit im Haftkontext ein wichtiges Mittel der Radikalisierungsprävention ist (Yilmaz, 2018; Hoffmann et al., 2017). Das Aufzeigen von „Teilhabemöglichkeiten in einem Umfeld, in dem es keine Teilhabe gibt“, wie es eine unserer Gesprächspartnerinnen ausdrückte, ist jedoch eine konstante Herausforderung. Nach unseren Erkenntnissen und Eindrücken gelingt diese primär-universelle und teilweise sekundär-selektive Präventionsarbeit in den Haftanstalten NRW dennoch gut.

Politische Bildungsarbeit findet hier in der Regel in Kleingruppenformaten mit etwa zehn Teilnehmenden statt. Sie wird sowohl im Männer- und Frauen- als auch im Jugendvollzug angeboten. Dafür zuständig sind meist entweder die Präventions- oder die Integrationsbeauftragten, die teilweise eigene Kurse anbieten, teilweise externe Ehrenamtliche oder zivilgesellschaftliche Träger mit der Durchführung betrauen, so beispielsweise das Projekt Re:Vision. Formate variieren von zwei- oder dreitägigen „Demokratie-Workshops“ bis hin zu mehrmonatigen und wöchentlichen „Wertevermittlungskursen“. Die Haftanstalten unterscheiden sich darin, ob sie politische

Bildungsarbeit als primär-universelle oder eher sekundär-selektive Prävention betreiben. Einige bieten entsprechende Kurse bedarfsunabhängig und ohne einen besonderen Anlass an. Andere richten sie erst dann ein, wenn bei Inhaftierten Anzeichen für eine mögliche Sympathie mit extremistischen Ideologien sichtbar werden. In diesen Fällen wählen die Anstalten die Teilnehmenden für die Kurse gezielt aus. Manche Integrationsbeauftragte mischen beide Formen, indem sie auffällige Inhaftierte dazu einladen, an einer Gesprächsgruppe mit ansonsten unauffälligen Gefangenen teilzunehmen. Sie nutzen demnach primärpräventive Gruppenangebote für sekundärpräventive Einzelfallarbeit.

Einige unserer Gesprächspartner:innen berichteten, dass die politische Bildungsarbeit in Haftanstalten bis vor wenigen Jahren einen gewissen Schwerpunkt auf die Gefahren des Islamismus bzw. Salafismus legte. Sie folgte damit der öffentlichen Problemwahrnehmung. Wie eine Integrationsbeauftragte jedoch bemerkte, stellte sich nach und nach heraus, dass Religiosität im Haftalltag nicht der entscheidende Faktor war. Das Problem waren vielmehr verbreitete menschenfeindliche, demokratiefeindliche und chauvinistische Einstellungen, die weit über islamistisch geprägte Milieus hinausreichten, und etwa auch rechtsgerichtete Inhaftierte ohne Migrationshintergrund charakterisierten. Teilweise reagierten JVAen auf diese Erfahrung, indem sie auch Gruppenprogramme anboten, die sich gezielt an rechtsaffine Inhaftierte wandten, um Resilienzen gegen szenetypische Ansprachen aufzubauen. In der Regel richteten die Anstalten ihre politische Bildungsarbeit aber explizit so aus, dass kein besonderer Extremismus im Fokus stand. Es geht in erster Linie also nicht um die Vorbeugung einer islamistischen oder rechtsextremen Radikalisierung. Im Vordergrund stehen vielmehr allgemeine demokratische Werteerziehung, Toleranzförderung, das Werben für Gleichberechtigung, Religions- und Meinungsfreiheit.

Ein gutes Beispiel für eine derartige Bildungsmaßnahme ist die Gesprächsgruppe „Wie geht Deutschland?“ Der Kurs, der vom Integrationsbeauftragten der JVA entwickelt und gemeinsam mit

einem Träger der Straffälligenhilfe umgesetzt wird, geht über insgesamt drei Monate und will Teilnehmenden mittels der interaktiven Auseinandersetzung mit Texten und Filmen demokratische Werte vermitteln. Er war ursprünglich für ausländische Inhaftierte gedacht, die noch nicht lange in Deutschland leben. Mittlerweile nehmen jedoch auch viele deutsche Gefangene ohne Migrationshintergrund teil. Nach Erfahrung des Integrationsbeauftragten ist gerade die multikulturelle Zusammensetzung der Gruppe sehr hilfreich. Teilnehmende würden auf diese Weise verschiedene Perspektiven verstehen lernen und müssten sich mit anderen Meinungen auseinandersetzen. So berichtete ein Teilnehmer einmal von seinen Fluchterfahrungen und berührte damit andere Gefangene, die Migration und „Flüchtlingen“ gegenüber ansonsten ablehnend eingestellt waren. In einem anderen Fall erhielt ein Teilnehmer sehr viel Gegenrede, nachdem er Verständnis für ein islamistisches Attentat geäußert hatte, was ihn wiederum dazu bewegte, seine Aussage zu überdenken.

Alle unsere Gesprächspartner:innen bestätigten, dass die Nachfrage nach politischen Bildungsangeboten in den Haftanstalten groß ist. Inhaftierte hätten ein starkes Bedürfnis danach, sich über tagesaktuelle Geschehnisse auszutauschen, sich mit „der Welt da draußen“ auseinanderzusetzen. Dort, wo Teilnehmende nicht gezielt ausgewählt werden, gibt es oft lange Wartelisten für entsprechende Gesprächsgruppen. Die Nachfrage übersteigt das Angebot. Einige Integrationsbeauftragte wünschten sich demnach mehr Ressourcen, um an ihrer JVA zusätzliche Kurse durchführen zu können. Dies lag auch an ihren positiven Erfahrungen. Insbesondere wiesen viele Gesprächspartner:innen auf die gute Zusammenarbeit mit externen Referent:innen hin. Zwar war es häufig notwendig, anfänglichem Misstrauen auf beiden Seiten durch ein persönliches Kennenlernen und Vertrauensaufbau sowie mit einer Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen zivilgesellschaftlicher Träger für die besonderen Bedingungen des Haftkontexts zu begegnen. Doch bewerteten unsere Gesprächspartner:innen diesen Aufwand überwiegend als sehr lohnenswert. Politische Bildungsangebote von

zivilgesellschaftlichen Trägern kämen in der Regel sehr gut an – der Kontakt nach Außen, die „Brücke über die Mauer“, werde von den Inhaftierten sehr geschätzt. Oft bringen sie externen Personen sehr viel mehr Vertrauen entgegen als Justizmitarbeiter:innen. Die Bereitschaft an den Programmen mitzuwirken sei dann umso größer. Bei den zivilgesellschaftlichen Trägern fehlten jedoch Ressourcen. Wie einige Mitarbeiter:innen berichteten, könnten sie die Nachfrage aus den Haftanstalten mit ihren Mitteln kaum decken.

Ein problematischer Aspekt ist schließlich die explizite Einordnung einer politischen Bildungsmaßnahme als „Prävention“. Teilnehmende werden dadurch, gerade wenn es um primärpräventive bzw. verdachtsunabhängige Angebote geht, als potenzielle Extremist:innen stigmatisiert. Wie eine Gesprächspartnerin berichtete, würden Inhaftierte dies sehr genau wahrnehmen und innerhalb der Gruppe problematisieren. Genau wie bei verschiedenen primärpräventiven Bildungsangeboten außerhalb der Haft, sollte das Label „Prävention“ deshalb vermieden werden (vgl. Döring et al., 2020, S. 33).

## Fortbildungen für Mitarbeitende im Justizwesen

Regelmäßige Fortbildungen sollen die Kapazitäten der Integrations- und Präventionsbeauftragten sowie anderer Bediensteten in Haftanstalten für die primäre und sekundäre Präventionsarbeit stärken. In ihnen geht es einerseits darum, Anzeichen für eine Radikalisierung zu erkennen. Schulungen beinhalten beispielsweise Aufklärungen über verbotene Symbole, szenetypische Literatur und Musik oder typische Verhaltensänderungen beim Einstieg in extremistische Milieus. Vollzugsmitarbeitende erhalten Informationen zu Ansprechpersonen und -stellen, an die sie sich bei Verdachtsfällen wenden können. Je früher ein beginnender Radikalisierungsprozess im Haftkontext erkannt wird, desto effektiver kann ihm mit sekundärpräventiven Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Andererseits können Weiterbildungen für Vollzugsbedienstete eine primärpräventive Wirkung entfalten. Radikalisierungsprozessen liegen häufig individuelle Konflikt- und Diskriminierungswahrnehmungen zugrunde (vgl. von Boemcken, 2019). Unter den extremen Bedingungen der Haft können diese besonders intensiv auftreten. Um einen möglichst spannungsfreien Umgang miteinander zu gewährleisten und konfliktschürende Missverständnisse zu vermeiden, gibt es für Bedienstete im Justizwesen Fortbildungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz. Diese sollen unter anderem verhindern, dass sich rassistische Vorurteile herausbilden und verfestigen. Auch sollen sie Kenntnisse über andere Kulturpraktiken vertiefen und auf diese Weise die Toleranz des Justizpersonals erhöhen.

Für spezielle Fort- und Weiterbildungen der Integrations- und Präventionsbeauftragten ist die Justizakademie NRW zuständig, zu der auch das ZIK gehört. Teilweise zieht sie auch die Expertise externer zivilgesellschaftlicher Träger hinzu. Die Integrations- und Präventionsbeauftragten wirken zudem als Multiplikator:innen in die einzelnen Haftanstalten hinein, da sie dort selbst Schulungen für Vollzugsbedienstete durchführen. Integrationsbeauftragte bieten etwa regelmäßig Interkulturalitätstrainings an. Eine Präventionsbeauftragte klärt in den Haftanstalten, für die sie zuständig ist, einmal jährlich über Radikalisierungsanzeichen auf. Schließlich laden Integrations- und Präventionsbeauftragte auch relevante zivilgesellschaftliche Träger der Präventionsarbeit in Haftanstalten ein. So führte in einem Fall NinA-NRW eine Weiterbildung für Bedienstete im Vollzugsdienst zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Inhaftierten durch.

Alle unsere Gesprächspartner:innen betonten die Bedeutung von Aus- und Weiterbildungen von Justizangestellten zu Radikalisierungsprävention. Erkennungszeichen für Radikalisierungsprozesse, wie bestimmte Kleidung, Musik oder Symbole, ändern sich mit der Zeit, insofern besteht in kontinuierlicher Fortbildungsbedarf. Die Akzeptanz von Fortbildungen

mit Präventionsbezug ist bei Bediensteten im Justizwesen nach unseren Erkenntnissen jedoch uneinheitlich. Schulungen zu Anzeichen von Radikalisierung werden in der Regel sehr gut angenommen. Trainings zu interkultureller Kompetenz stoßen auf eine eher gemischte Resonanz. Hier beobachtete eine Integrationsbeauftragte einen Generationenunterschied. Insbesondere ältere Vollzugsbedienstete täten sich manchmal schwer mit diesen Weiterbildungen und würden ihren Sinn hinterfragen. Jüngere Bedienstete, die oft selbst in multikulturellen Kontexten aufgewachsen sind, stünden ihnen hingegen sehr viel positiver gegenüber. In einem Fall hatten sie sich direkt an den Integrationsbeauftragten gewandt und um eine Fortbildung gebeten, um besser auf die vorurteilsbeladenen „Stammtischparolen“ einiger Kolleg:innen reagieren zu können.

Nach Ansicht vieler Gesprächspartner:innen sollte es insgesamt mehr Schulungen für Justizpersonal zum Umgang mit Rechtsextremismus, Rassismus und verwandten Phänomenen wie Verschwörungserzählungen geben. Sie beobachteten ein gewisses Ungleichgewicht zwischen Weiterbildungsangeboten zu Islamismus auf der einen und zu Rechtsextremismus auf der anderen Seite. In ihrer Wahrnehmung würden Veranstaltungen zu Islamismus auf ein sehr viel größeres Interesse bei Bediensteten im Justizvollzug stoßen. Tatsächlich gab es in den letzten Jahren auch mehr Fortbildungen zu diesem Thema. Trotzdem entspreche diese Gewichtung nicht der tatsächlichen Problemlage in einigen Haftanstalten, wo Rassismus und Menschenfeindlichkeit sehr viel verbreiteter sind als islamistische Einstellungen.

## Tertiärprävention in der Haft

Tertiäre Prävention bezeichnet verschiedene Maßnahmen, die eine bereits radikalisierte Person adressieren und einen weiteren Prozess der Radikalisierung nicht nur aufhalten, sondern im Idealfall auch umkehren wollen. Je nach Ansatz und Ausrichtung finden sich in Wissenschaft und Praxis dafür auch Begriffe wie „Deradikalisierung“, „Distanzierung“ oder „Ausstiegsbegleitung“ (vgl. Neitzert, 2021, S. 12-15). In diesem Kapitel geben wir einen Überblick über Bedarfe und Herausforderungen im Umgang mit radikalisierten Personen in JVAen. Das beinhaltet zunächst einmal die Frage, wie diese Personen überhaupt erkannt werden. Der zweite Teil des Kapitels fokussiert auf die Arbeit staatlicher und zivilgesellschaftlicher Ausstiegsprogramme in Haftanstalten.

### Umgang mit radikalisierten Gefangenen

Derzeit ist nicht bekannt, wie viele extremistisch orientierte Insassen ihre Haftstrafen in Nordrhein-Westfälischen Justizvollzugsanstalten verbüßen. Zwar wissen die Anstaltsleitungen, welche Inhaftierten für einschlägige Straftaten, etwa wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, der Beteiligung an Kriegsverbrechen oder der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Straftat, verurteilt wurden oder ob Inhaftierte unter nachrichtendienstlicher Beobachtung stehen. Bei Inhaftierten, die extremistischen Einstellungen anhängen, aber aufgrund anderer Straftaten verurteilt wurden, sind die JVA-Bediensteten auf sich selbst gestellt, dies im Umgang mit den Gefangenen zu erkennen (Hofinger & Schmidinger, 2017).

Wird eine inhaftierte Person als extremistischer Verdachtsfall identifiziert, existiert weder ein offizielles Meldeverfahren noch ein einheitliches Clearing, anhand dessen die Anstaltsbediensteten individuelle Radikalisierungsgrade feststellen könnten. Einige Gesprächspartner:innen empfanden das als problematisch. Ein einheitliches Meldewesen und eine zentrale Datenerfassung seien notwendig, um das Ausmaß der Verbreitung verschiedener Formen des Extremismus unter Inhaftierten zu erkennen. Zudem verlangten sie nach besseren Daten zu der

Frage, ob bei einzelnen Insassen Radikalisierungsprozesse bereits vor oder erst der Inhaftierung begannen. Auf Grundlage solcher Erkenntnisse ließen sich Präventionsangebote besser an individuelle Fälle anpassen. Gesprächspartner:innen merkten jedoch auch an, dass ein derartiges Meldewesen Risiken berge, insbesondere wenn das Vollzugspersonal nicht ausreichend geschult wird. Ein früh ansetzendes Meldesystem könne unbedenkliche Äußerungen oder Verhaltensweisen missverstehen. Religiös motivierte Handlungen von muslimischen Inhaftierten könnten beispielsweise einen unbegründeten Islamismusverdacht auslösen und diese als vermeintliche Extremist:innen stigmatisieren.

Hinsichtlich der Erkennbarkeit extremistisch orientierter Inhaftierter unterschieden unsere Interviewpartner:innen zwischen Islamist:innen und Rechtsextremist:innen. Islamistische Gefangene zeigten ihre Gesinnung meist deutlich nach außen. Sie hätten oft einen Hang zur Selbstdarstellung. Dieser äußerte sich bei manchen in einem starken Missionierungsdrang. Sie versuchten, Mitgefangene von einer Konversion bzw. der Befolgung eines extremistischen Islamverständnisses zu überzeugen. Andere islamistische Gefangene verhielten sich zwar ruhiger, fielen aber dennoch auf. Bei ihnen zeigte sich die Radikalisierung beispielsweise durch Ablehnung „unreiner“ Nahrung oder die Zurückweisung von Unterhaltungsangeboten wie etwa einem Fernseher. Auch Sympathiebekundungen nach islamistischen Anschlägen oder die Weigerung, an muslimischen Gruppenangeboten oder Freitagsgebeten teilzunehmen, weil sie einen „unauthentischen Staatsislam“ repräsentierten, seien deutliche Zeichen einer Radikalisierung. Manche Inhaftierte bestellten sich auch salafistische Literatur in ihre Zellen oder erhielten unterstützende Briefe von Szeneangehörigen, etwa von salafistisch-extremistischen „Schwesternnetzwerken“ oder der „Gefangenenhilfe“ des deutschen Extremisten Bernhard Falk (Röing, 2021, S. 23; RAN Centre of Excellence, 2017, S. 37). Da Literaturbestellungen in die JVA genehmigungspflichtig sind und die Kommunikation der Inhaftierten überwacht wird,

fällt dies den Bediensteten auf. Darüber hinaus berichteten unsere Interviewpartner:innen auch von islamistisch orientierten Gefangenen, die sich völlig unauffällig verhielten und deren extremistische Gesinnung erst durch zufällige Ereignisse ans Licht kam.

Für rechtsextreme Inhaftierte hingegen sei unauffälliges Verhalten jedoch eher typisch. Sie offenbarten ihre Einstellung eher nicht gegenüber Mitgefangenen, was mit dem hohen Anteil von Insassen mit Migrationshintergrund in vielen JVAen des Landes zusammenhängen mag. „Geoutete“ Rechtsextremisten hätten, in den Worten eines Integrationsbeauftragten, „nichts zu lachen“. Es sei nachvollziehbar, dass sie sich lieber bedeckt hielten. Bei ihnen fiel eine Radikalisierung nur auf, wenn sie szenetypische Tätowierungen trügen oder eindeutige Literatur anforderten. Manche verrieten sich auch durch rassistische oder rechtsextreme Aussagen im Einzelgespräch mit Bediensteten.

Es sind meist die Mitarbeiter:innen des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), die täglich mit den Inhaftierten zu tun haben, die erste Anzeichen für eine mögliche Radikalisierung erkennen. Sie informieren daraufhin die zuständigen Integrations- oder Präventionsbeauftragten, welche ein Prüfverfahren einleiten. Die meisten Prüffälle bestätigen sich laut einer befragten Präventionsbeauftragten nicht. Bestätigt sich jedoch der Verdacht, hat die betreffende JVA verschiedene Handlungsoptionen, die sich am jeweiligen Radikalisierungsgrad der betroffenen Person orientieren. Zunächst priorisieren die JVA-Leitungen eine Strategie der Risikoeindämmung, die darauf ausgerichtet ist, dass der Inhaftierte möglichst wenig Möglichkeiten bekommt, andere Gefangene zu agitieren und den Anstaltsfrieden zu stören. So beobachtet die JVA sehr genau, mit wem die Verdachtsperson verkehrt. Falls sie zu dem Schluss kommt, dass eine ideologische Beeinflussung zu befürchten ist, unterbindet sie den Kontakt. Möglich ist auch, die Teilnahme an Gruppenangeboten oder Gebeten zu verwehren. Die Begründung für derartige Maßnahmen wird den betreffenden Gefangenen stets kommuniziert. Zudem suchen die Anstalten das Gespräch. Wenn

beispielsweise ein islamischer Seelsorger in der JVA präsent ist, dann könnte die Integrationsbeauftragte ihn bitten, mit dem islamistisch orientierten Gefangenen zu sprechen und seine Glaubensvorstellungen zu hinterfragen.

Sollte ein extremistisch gesinnter Gefangener oder eine Gefangene jegliche Gesprächsangebote ablehnen und keinerlei Bereitschaft zeigen, seine oder ihre Einstellungen zu hinterfragen, kann die JVA entscheiden, die Person weiter zu isolieren. Sie darf sich dann nicht mehr mit anderen Gefangenen in einer Zelle aufhalten oder zu den üblichen Zeiten auf dem Hof bewegen. Schlimmstenfalls kann sie in einen Sicherheitstrakt verlegt werden. Im Jugendvollzug können Inhaftierte, deren Radikalisierung so weit fortgeschritten ist, dass eine sinnvolle pädagogische Arbeit mit ihnen nicht mehr möglich erscheint, in den Erwachsenenvollzug übergeben werden, wo strengere Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Falls die JVA-Bediensteten zu dem Schluss kommen, ein Gefangener werde auch nach der Haftentlassung eine Sicherheitsbedrohung darstellen, können sie den Verfassungsschutz informieren und Fallkonferenzen unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden und der Bewährungshilfe einberufen, um sicherzustellen, dass diese Person nach ihrer Entlassung weiterhin unter Betreuung und Überwachung verbleibt.

Einige unserer Gesprächspartner:innen kritisierten ein derart repressives Vorgehen. Isolation und schärfere Sicherheitsmaßnahmen verstärkten bei radikalisierten Gefangenen oft nur die ohnehin bereits vorhandene Einstellung. So bemerkte eine interviewte Person zum Umgang mit Islamist:innen in Haft: „Wenn man sie wegschließt, dann bestätigt man ihr Gedankengut, dass alle ungläubig sind, dass niemand etwas für sie tut und so weiter. Wenn man ihnen aber Barmherzigkeit zeigt, ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Religion auszuüben, etwas für sie tut, dann bringt das was.“ Glücklicherweise habe sich diese Erkenntnis in letzter Zeit in vielen JVAen des Landes durchgesetzt. Früher seien beispielsweise Gefangene, die mit islamistischen Äußerungen auffielen, sofort isoliert worden. Heute

versucht man zunächst, Kontakt zu den betreffenden Inhaftierten herzustellen und im Gespräch zu bleiben, um ihre Motivation zu ergründen. Wegsperrern sei nicht der richtige Weg, das Problem der Radikalisierung in Haft zu lösen, sondern nur eine letzte Option, wenn andere Mittel versagen: „Resozialisierung durch Entzug von Gesellschaft kann nicht funktionieren.“

## Arbeit der Ausstiegsprogramme in der Haft

Integrations- und Präventionsbeauftragte haben keine Kapazitäten, um selbst eine professionelle Ausstiegsbegleitung radikalisierte Gefangener durchzuführen. JVAen hingegen haben hier Optionen. Manchmal haben Gefangene bereits vor ihrer Inhaftierung an einem Ausstiegsprogramm teilgenommen, das dann in der Haft fortgesetzt wird. Wenn Inhaftierte bereits vom Verfassungsschutz beobachtet werden, etwa weil es sich um Rückkehrende aus dem „Islamischen Staat“ oder um Kaderpersönlichkeiten extremistischer Szenen handelt, sprechen Mitarbeitende staatlicher Ausstiegsprogramme sie oftmals in den Haftanstalten an. Die JVAen können auch selbst die Initiative ergreifen und sich für eine Zusammenarbeit mit staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Programmen entscheiden.

In unseren Gesprächen stellte sich heraus, dass die Leitungen der JVAen in NRW zumindest im Bereich der tertiären Islamismusprävention eine Zusammenarbeit mit staatlichen Ausstiegsprogrammen bevorzugen. Hierfür gibt es mehrere Gründe. Da sie dem Landesverfassungsschutz zugeordnet sind, haben die Mitarbeiter:innen der staatlichen Programme bereits eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen. Die JVAen können ihnen deshalb – im Gegensatz zu den Mitarbeiter:innen zivilgesellschaftlicher Programme – ohne Weiteres Zugang gewähren. Mitarbeiter:innen staatlicher Programme kennen zudem meist die Eigenheiten des Justizvollzugs, da viele von ihnen einen beruflichen Hintergrund bei den Sicherheitsbehörden haben. Sie wissen, wie sie sich in den Anstalten zu verhalten haben, kennen die Tabus im

Umgang mit den Gefangenen und die Kommunikationswege. Auch verfügen staatliche Programme über mehr personelle Ressourcen als zivilgesellschaftliche Anbieter und können damit Personen in unterschiedlichen Anstalten betreuen. Zivilgesellschaftliche Ausstiegsberater:innen stoßen oft an ihre Grenzen, wenn sie Fälle in großer räumlicher Distanz zu ihrem Dienstort übernehmen. Schließlich schreiben viele Anstaltsleitungen und Bedienstete den Mitarbeiter:innen der staatlichen Programme eine größere fachliche Kompetenz zu.

Inhaftierte bevorzugten nach Ansicht unserer Interviewpartner:innen häufig ebenfalls eine Kooperation mit einem staatlichen Programm. Dabei spiele die Hoffnung, nach der Haftentlassung vom Ausstiegsprogramm Unterstützung bei der Wohnungs- oder Arbeitsplatzsuche zu bekommen, eine Rolle (vgl. Neitzert, 2021). Staatliche Programme haben nach Meinung der Inhaftierten hier mehr Möglichkeiten als zivilgesellschaftliche. Jedoch gingen einige Inhaftierte auch fälschlicherweise davon aus, durch die Kooperation mit einem staatlichen Träger Haft erleichterungen zu erhalten (Pelzer & Moeller, 2020). Auch wenn eine Teilnahme an einem Ausstiegsprogramm bei Haftprüfungsterminen positiv ins Gewicht fallen kann, steht dies nur im Ermessen des zuständigen Gerichts und ist unabhängig von der Trägerschaft (Röing, 2021).

Interviewpartner:innen aus dem Justizvollzug berichteten allerdings auch von Schwierigkeiten in der Kooperation mit staatlichen Programmen. Obwohl der Austausch zwischen den Ausstiegsprogrammen und den JVAen in der Regel gut funktioniere, scheint es in einigen Anstalten aus Sicht der JVA-Bediensteten punktuelle Defizite zu geben. Sie wüssten etwa nicht, wie die Ausstiegsarbeit ablaufe und welche Themen dort besprochen würden, da die Gesprächsinhalte vertraulich sind. Die Angestellten wünschten sich, von den Ausstiegsbegleiter:innen zumindest eine allgemeine Einschätzung zu bekommen, damit sie diese Information in ihren eigenen Gesprächen mit den Inhaftierten berücksichtigen könnten. Umgekehrt



gäben sie gerne eigene Eindrücke an die Ausstiegsberater:innen weiter. Immerhin erlebten sie die betreffenden Personen im Alltag, während das Ausstiegsprogramm nur alle zwei Wochen vor Ort sei. Oft funktioniert die Kommunikation besser, wenn es eine:n Präventionsbeauftragte:n in der Anstalt gibt, da diese Stelle eine Brückenfunktion zwischen Anstaltspersonal und Ausstiegsprogramm einnehmen kann.

Einige wenige JVA-Bedienstete beklagten sich zudem über mangelnde Professionalität. Sie berichteten, dass in einzelnen Fällen Mitarbeiter:innen staatlicher Ausstiegsprogramme versucht hätten, Inhaftierte, mit denen sie arbeiteten, als „Multiplikatoren“ zu gewinnen. Sie sollten, in anderen Worten, unter ihren Mithäftlingen Werbung für das Ausstiegsprogramm machen. Ein solches Vorgehen bringe die Betroffenen in Gefahr, denn unter radikalisierten Inhaftierten besteht ein großes Misstrauen gegenüber dem Staat und den Sicherheitsbehörden. Wer mit einem staatlichen Programm zusammenarbeite, dem werde schnell „Spionage“ vorgeworfen. Viele Inhaftierte seien den staatlichen Ausstiegsprogrammen gegenüber entsprechend zurückhaltend, da sie befürchteten, von ihnen überwacht zu werden.

Vor diesem Hintergrund scheint es problematisch, dass viele Haftanstalten ausschließlich mit staatlichen Ausstiegsprogrammen zusammenarbeiten. Hierdurch wird den Inhaftierten nicht nur die Wahl zwischen verschiedenen Angeboten genommen. Es ist denkbar, dass einzelne Inhaftierte, die eigentlich zu einem Ausstieg bereit wären, eine Begleitung ablehnen, da sie nicht mit einer staatlichen Stelle kooperieren möchten.

In den Interviews zeigten sich indes zwei Gründe, weshalb JVA-Leitungen nicht mit zivilgesellschaftlichen Programmen kooperieren. Oft war es Unkenntnis: Anstaltsleitungen und Bedienstete wissen nicht, dass es in NRW Ausstiegsprogramme in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft gibt, die auch in Haftanstalten arbeiten können. Das betrifft vor allem die beiden zivilgesellschaftlichen Träger gegen Islamismus. Das Beratungsangebot von NinA NRW e.V., welches sich an ausstiegswillige Rechtsextremisten richtet, ist in den meisten Anstalten bekannt.

Zudem hatten einige Anstalten schlechte Erfahrungen mit zivilgesellschaftlichen Trägern gemacht. Diese hätten sich, so unsere Interviewpartner:innen, manchmal nicht an Terminabsprachen gehalten, seien zu spät zu Treffen erschienen oder mit mehr Personen aufgetaucht, als ursprünglich beantragt. Im strikt durchgetakteten Haftalltag sei dies ein Unding und führe zur Terminabsage. Auch hätten manche Berater:innen versucht, den Inhaftierten Dinge von außerhalb mitzubringen, die in der JVA untersagt sind. Derartige Vorkommnisse führten dazu, dass einige JVAen zivilgesellschaftlichen Träger von Ausstiegsmaßnahmen keinen Zutritt mehr gewährten. Die Kritik unserer Interviewpartner:innen traf jedoch ausschließlich Anbieter im Bereich Islamismusprävention, während sie den zivilgesellschaftlichen Trägern im Bereich Rechtsextremismus eine hohe Professionalität zubilligten.

Vertreter:innen zivilgesellschaftlicher Programme im Bereich der tertiären Islamismusprävention berichteten ihrerseits, dass die Leitungen mancher Haftanstalten ihnen sehr misstrauisch begegneten, obwohl auch die zivilgesellschaftlichen Träger nach verpflichtenden Qualitätsstandards (BAMF, 2020) arbeiten und im Rahmen des BAMF-Netzwerks in engem Austausch mit staatlichen Stellen stehen. Auch seien sie häufig nicht bereit, Programmen, die einmal auf der „roten Liste“ gelandet seien, bei Wechsellern im Personal oder der Trägerstruktur eine zweite Chance zu geben. Hier bräuchte es Formate zum gegenseitigen Kennenlernen und zum Vertrauensaufbau (vgl. auch Matt & Lisitzki, 2017).

## Prävention nach der Haft

Die Rolle der Bewährungshilfe für die Radikalisierungsprävention findet bisher wenig Beachtung. Mit der Entlassung endet zwar die Zuständigkeit der JVA, nicht aber der Bedarf an Präventionsarbeit. Die Bewährungshilfe ist das System, das dann meist am nächsten an den betreffenden Personen dran ist.<sup>2</sup> Sie trägt durch ihre stabilisierende und auf gesellschaftliche Integration zielende Arbeit dazu bei, Rückfälle in die Straffälligkeit zu verhindern. Radikalisierungsprävention gehört jedoch nicht explizit zu ihrem Auftrag.

Die Arbeit der Bewährungshilfe beginnt noch in der JVA mit dem Entlassungsmanagement, das in der Regel etwa sechs Monate vor dem eigentlichen Termin startet. Über ein gemeinsames Softwaresystem mit einer elektronischen Akte erhält die Bewährungshilfe am zukünftigen Wohnort des oder der Klient:in wichtige Informationen und Berichte. In der Regel besucht der oder die bestellte Bewährungshelfer:in die inhaftierte Person mindestens einmal in der JVA, um einen ersten persönlichen Kontakt herzustellen und sich kennenzulernen. Gemeinsam bemühen sich JVA, Bewährungshilfe und die zu entlassende Person, grundlegende Themen wie Papiere, Versicherung, Arbeit und Wohnung, aber auch den sozialen Empfangsraum vor der Entlassung zu klären. Denn vor allem diese Punkte sind in den ersten Tagen oft kritisch.

Das Entlassungsmanagement betrifft zwar alle Personen, die aus der JVA entlassen werden, ist in Radikalisierungsfällen jedoch besonders relevant. Obwohl es Vorgaben für die Übergabe an die Bewährungshilfe gibt, funktioniert die Umsetzung nach Einschätzung unserer Gesprächspartner:innen nicht immer reibungslos. In Fällen, in denen islamistische Radikalisierung eine Rolle spielt, wird das Vorgehen nach Eindruck unserer Befragten meist vorbildlich

umgesetzt, von sehr frühzeitiger Information der Bewährungshilfe über die Bereitstellung von Informationen bis hin zu einem engen Kontakt mit dem Sozialen Dienst. Nur ein Bewährungshelfer berichtete von einem Fall mit islamistischer Radikalisierungsproblematik, in dem das Entlassungsmanagement aufgrund wechselnder Zuständigkeiten innerhalb der JVA sowie Unklarheiten bezüglich des Datenschutzes nicht gut funktionierte. Das führte dazu, dass die Entlassung des Klienten viel zu spät kommuniziert wurde und der Bewährungshelfer relevante Informationen nicht oder erst mit Verspätung erhielt. Das erschwerte die Arbeit mit einem schwierigen Klienten gerade in der wichtigen Phase kurz nach der Entlassung erheblich. Eine verspätete Information der Bewährungshilfe oder das Fehlen von Daten im gemeinsamen System stellen insgesamt die größten Mängel dar. Sie traten in der Vergangenheit eher bei rechtsextremistischen Radikalisierungsfällen auf. Mittlerweile funktioniert der Ablauf jedoch auch in diesen Fällen besser.

Die Bewährungshilfe beschäftigt sich nur zu einem geringen Teil mit Personen, die wegen extremistischer Straftaten verurteilt wurden oder aus anderen Gründen als radikalisiert oder radikalierungsgefährdet gelten – auch wenn sie nach dem Eindruck einiger Gesprächspartner:innen in den vergangenen Jahren mehr damit zu tun bekam. Tatsächlich unterscheidet sich die Arbeit mit radikalisierten Personen nicht grundsätzlich von der mit anderen Klient:innen. Ihre Aufgabe ist einerseits den Aufbau einer stabilen und straffreien Lebensführung zu unterstützen und andererseits die Einhaltung gerichtlicher Auflagen, wie etwa die Anzeige von Wohnortwechseln und die regelmäßige Meldung bei der

2 \ In vielen Fällen unterstellt das Gericht eine Person nach der Verurteilung oder Inhaftierung der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht. Die Bewährungshilfe betrifft Personen, die eine positive Prognose haben und eine Haftstrafe von weniger als zwei Jahren entweder nicht antreten oder nur zum Teil verbüßen müssen. Eine Führungsaufsicht wird für aus der Haft entlassene Personen, die ihre Strafe voll verbüßt haben, verhängt. Während die Bestellung eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin für eine Dauer von meist zwei bis drei Jahren im Ermessen des Gerichts liegt, tritt die im Regelfall fünfjährige Führungsaufsicht automatisch ein. Im Folgenden wird der Begriff Bewährungshilfe übergreifend für beide Arbeitsbereiche verwendet.

Polizei, zu kontrollieren. Die Arbeit der Bewährungshilfe findet folglich in einem Zwangskontext statt. Das Doppelmandat von Kontrolle und Unterstützung, das mit einer Berichtspflicht gegenüber dem zuständigen Gericht verbunden ist, setzt dem Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu den Klient:innen Grenzen. Zwar haben Mitarbeitende der Bewährungshilfe Wege entwickelt, auch unter diesen Bedingungen ein gewisses Vertrauensverhältnis herzustellen. Eine professionelle Ausstiegsbegleitung aber kann die Bewährungshilfe nicht leisten. Denn einen wirklich geschützten Raum, wie er für eine Ausstiegsbegleitung nötig wäre, gibt es nicht. Darüber hinaus verfügen Bewährungshelfer:innen meist nicht über ein ausreichendes Wissen zu Radikalisierungsverläufen, Szenestrukturen und Ideologien. Solange einem Bewährungshelfer oder einer Bewährungshelferin in der Regel etwa 70 Klient:innen zugeordnet sind, reichen die Ressourcen zu einer intensiven Einzelbegleitung, wie sie in Ausstiegsfällen meist nötig ist, bei Weitem nicht aus.

Trotz all dieser Einschränkungen gilt es aber anzuerkennen, dass die Bewährungshilfe einen wichtigen Beitrag zur Radikalisierungsprävention leistet und bei aller Unterschiedlichkeit Parallelen zur Ausstiegsbegleitung aufweist. So sind die Beziehungs- und die Unterstützungsarbeit zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse der affektiven und der pragmatischen Dimension der Ausstiegsarbeit durchaus ähnlich (vgl. Neitzert, 2021). Die Bewährungshilfe trifft ihre Klient:innen in einem besonders sensiblen Moment: Der Übergang nach der Haft ist oft eine schwierige Phase, in der das Leben neu strukturiert werden muss. In dieser Situation besteht nach Aussage unserer Interviewpartner:innen ein erhöhtes Risiko der Ansprechbarkeit durch extremistische Gruppierungen. Gerade Personen, die bereits vor ihrer Inhaftierung Verbindung zu einer extremistischen Szene hatten, werden nach der Entlassung häufig von früheren Kamerad:innen kontaktiert. Die Szene bietet ihnen Unterstützung wie beispielsweise eine Wohnung und finanzielle Hilfe an, wofür insbesondere Personen, denen ein positiver sozialer Empfangsraums fehlt, ansprechbar sein können. Bewährungshilfe leistet hier auf unterschiedlichen Ebenen

präventive Arbeit: Von der primären Prävention im Sinne der Stärkung allgemeiner Resilienz gegen extremistische Ansprachen über die sekundäre Prävention, die ein Abgleiten radikalierungsgefährdeter Personen in die extremistische Szene verhindert, bis hin zur tertiären Prävention, die die Stabilisierung ehemals radikalierter Personen unterstützt. Bewährungshelfer:innen können bei entsprechender Sensibilisierung auch bei Personen Radikalisierungstendenzen wahrnehmen, die nicht wegen extremistischer Straftaten verurteilt wurden. Kurz, Bewährungshilfe ist zwar nicht expliziter Bestandteil des eigentlichen Präventionssystems, sollte aber als Teil davon mitgedacht werden.

Viele Mitarbeitende der Bewährungshilfe sehen ihren Beitrag zur Radikalisierungsprävention in ihrer Vermittlungs- und Netzwerkfunktion sowie der Zusammenarbeit mit anderen Akteur:innenn. Aufgrund der hohen Anzahl an Klient:innen, die sie betreuen, sind die Fachkräfte immer wieder darauf angewiesen, auf die Ressourcen anderer zurückzugreifen. Das heißt, nachdem sie Bedarfe erkannt haben, vermitteln sie die Person an eine Stelle, die sie aufgreifen kann. Dazu gehören zum Beispiel zivilgesellschaftliche Beratungs- und Unterstützungsangebote wie Drogen- und Suchtberatung, Schuldnerberatung, Anti-Gewalt-Beratung, Obdachlosenhilfe oder Therapieangebote. Möchte sich ein:e Klient:in von einer extremistischen Szene lösen, kann der oder die Bewährungshelfer:in ihn oder sie an ein staatliches oder zivilgesellschaftliches Ausstiegsprogramm vermitteln. Bei (ehemals) islamistisch radikalisierten Personen ist die Teilnahme am Ausstiegsprogramm manchmal sogar eine gerichtliche Auflage, die durch die Bewährungshilfe kontrolliert werden muss. Da sich die Aufgaben teilweise überlappen, können Bewährungshilfe und Ausstiegsprogramm einander gut ergänzen und die zu bearbeitenden Themen aufteilen: Während das Ausstiegsprogramm oft eher die ideologischen Fragen bearbeitet, konzentriert sich die Bewährungshilfe auf die praktische Unterstützung.

Im Bereich Islamismus wenden sich die befragten Bewährungshelfer:innen eher an das staatliche Ausstiegsprogramm, auch weil sie die zivilgesellschaftlichen Angebote manchmal gar nicht kennen.

Im Rechtsextremismus wiederum ist die zivilgesellschaftliche Beratungsstelle NinA-NRW vielen Bewährungshelfer:innen ein Begriff. Sie ziehen diese Beratungsstelle oft dem staatlichen Programm vor, da die Klient:innen größeres Vertrauen in ein zivilgesellschaftliches Programm hätten. Einige der Befragten räumten jedoch ein, dass die Mehrzahl der rechtsextremen Klient:innen, mit denen sie arbeiteten, gar kein Interesse an einem Ausstieg hätten.

## Herausforderungen und Bedarfe

Die erste Herausforderung betrifft Schulungen. Alle befragten Bewährungshelfer:innen hatten die Möglichkeit, an Weiterbildungen zum Thema Islamismus teilzunehmen. Das ZIK und der zivilgesellschaftliche IFAK e.V. boten eine gemeinsame Maßnahme an allen Dienststellen in NRW an und vermittelten Grundkenntnisse über die Thematik. Dazu gehörte insbesondere eine Sensibilisierung, um Anzeichen von Radikalisierung erkennen zu können. Was jedoch fehlte, von vielen unserer Gesprächspartner:innen aber gewünscht wurde, waren darüber hinausgehende praxisorientierte Empfehlungen zum Umgang mit bereits radikalisierten bzw. radikalisierungsauffälligen Klient:innen. Einige sprachen sich für eine kontinuierliche Weiterbildung zum Thema Extremismus aus. Dabei ist es wichtig, nicht nur den Islamismus, dem sich der größte Teil der bisherigen Fortbildungen gewidmet hatte, in den Blick zu nehmen, sondern auch den Rechtsextremismus.

Mehrere der von uns befragten Bewährungshelfer:innen äußerten zudem den Wunsch nach einem Handlungsleitfaden zum Umgang mit Radikalisierungsfällen. Als Vorbild könnte dabei die Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS) dienen. Der Handlungsleitfaden sollte vor allem Ansprechpartner:innen nennen sowie offene Fragen und Unsicherheiten beim Thema Datenschutz behandeln. Auch die einzelnen Schritte des Entlassungsmanagements auf Seiten der Bewährungshilfe sowie der JVA sollten darin verbindlich festgeschrieben sein.

Bewährungshelfer:innen brauchen eine Übersicht mit möglichen Ansprechpartner:innen im Bereich der Radikalisierungsprävention, unter anderem beim Staatschutz und bei staatlichen und zivilgesellschaftlichen Ausstiegsprogrammen. Mitarbeitende der Bewährungshilfe müssen Informationen dazu, welche Ausstiegsprogramme es überhaupt gibt, bislang selbstständig recherchieren. Das ist zwar nicht ungewöhnlich in der sehr individuellen und eigenständigen Arbeit der Bewährungshilfe, in der das eigene Netzwerk meist stark vom persönlichen Engagement der einzelnen Mitarbeitenden abhängt. Es führt jedoch dazu, dass Mitarbeitende, die zum ersten Mal einen entsprechenden Fall bekommen, immer wieder das Rad neu erfinden müssen. Wünschenswert wäre ein Pool mit Ansprechpartner:innen zu verschiedenen Problemstellungen im Bereich Extremismus und Radikalisierung, auf den die Mitarbeitenden bei Bedarf zurückgreifen können. Einige der von uns befragten Bewährungshelfer:innen hätten auch gerne eine zentrale Ansprechperson in ihrer eigenen Dienststelle, die als Expertin oder Experte für die Radikalisierungsproblematik die Zusammenarbeit mit externen Partner:innen aus Zivilgesellschaft, Behörden, Staatsschutz und insbesondere den Ausstiegsprogrammen koordiniert.

Schließlich bräuchte es aus Sicht unserer Gesprächspartner:innen klarere Regeln zum Datenschutz. Viele Bewährungshelfer:innen sind verunsichert, welche Art von Informationen sie mit wem teilen dürfen. Dies erschwert ihre Arbeit und insbesondere die Kooperation mit anderen Stellen. Auf der einen Seite ist Transparenz zum Umgang mit Informationen gegenüber dem Klienten oder der Klientin von essenzieller Bedeutung für die Vertrauensbasis. Auf der anderen Seite ist der Austausch mit anderen Stellen wie dem Staatsschutz oder einem Ausstiegsprogramm eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Bewährungshilfe.

Die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe stehen unter Schweigepflicht und dürfen keine Informationen über ihre Klient:innen an andere Stellen außer an das zuständige Gericht und an ihre Dienststellenleitung weitergeben. Für jegliche sonstige Weitergabe muss der oder die Klient:in eine Entbindung von der Schweigepflicht erteilen. Gerade für die Polizei erlauben die Klient:innen das oft nicht gerne. Das bedeutet, dass der oder die Bewährungshelfer:in relevante Informationen nicht weitergeben kann, außer wenn ein akutes Sicherheitsrisiko vorliegt. Es fehlen jedoch konkrete Leitlinien dazu, wann ein entsprechendes Risiko besteht und welche Informationen die Bewährungshilfe dann an wen weitergeben darf. Auf Seiten der Polizei scheint es ebenfalls keine eindeutige Regelung zu geben, was mit der Bewährungshilfe geteilt werden kann. So informiert sie aus Sicht unserer Gesprächspartner:innen nicht regelmäßig, sondern nur in manchen Fällen zu extremistisch orientierten Personen. Ebenso müssen Bewährungshelfer:innen immer wieder aktiv auf die Polizei zugehen, um bestimmte Sachverhalte zu erfragen. Eine automatische Weiterleitung relevanter Information erfolgt offenbar nicht.

Ähnlich verhält es sich bei der Zusammenarbeit mit Ausstiegsprogrammen: Ohne Genehmigung der Klient:innen darf die Bewährungshilfe sich nicht mit den Mitarbeitenden des Ausstiegsprogramms austauschen. Oft empfinden die Klient:innen diesen Austausch jedoch als positiv und in einzelnen Fällen gab es sogar Gespräche zu dritt. Ein Bewährungshelfer schilderte allerdings, wie ein Klient die Entbindung von der Schweigepflicht zurückzog. Die Tatsache, dass er dann nicht mehr mit dem Ausstiegsprogramm sprechen konnte, habe seine Arbeit erheblich erschwert. Nach Einschätzung mancher unserer Gesprächspartner:innen erfordere sogar eine Anfrage an Wegweiser oder eine andere Beratungsstelle, ob beispielsweise bestimmte Verhaltensveränderungen von Klient:innen Anzeichen für eine Radikalisierung sein könnten, eine Entbindung von der Schweigepflicht oder eine Genehmigung der Dienststellenleitung. Andere Interviewpartner:innen hielten hingegen eine solche

Anfrage für unproblematisch. Dies verweist darauf, dass klare Regelungen zum Datenschutz vonnöten sind, die sowohl Transparenz gegenüber den Klient:innen gewährleisten als auch den notwendigen Informationsaustausch absichern. Wünschenswert wäre eine landes- oder sogar bundesweit einheitliche Regelung.

## Fazit

Dieses BICC *Working Paper* untersuchte die Präventionsarbeit in Nordrhein-Westfälischen Justizvollzugsanstalten aus der Perspektive der Präventionsakteur:innen vor Ort. Es fragte, welche Strukturen der Radikalisierungsprävention im NRW-Justizwesen existieren und welche Herausforderungen und Bedarfe ihrer Sicht bestehen.

Im Bereich der Primär- und Sekundärprävention kommt muslimischen Religionsbetreuer:innen eine wichtige Rolle zu. Sie begleiten religiöse Hinwendungsprozesse und die Identitätssuche der Inhaftierten, sprechen jedoch auch mit Personen, die bereits durch extremistische Äußerungen auffielen. Dabei vermitteln sie ein gemäßigtes Islamverständnis. Allerdings arbeiten islamische Religionsbetreuer:innen auf Honorarbasis mit einer begrenzten wöchentlichen Stundenzahl. Daher übersteigt die Nachfrage derzeit in den meisten Haftanstalten das Angebot. Weiterhin haben viele Anstalten Probleme, überhaupt qualifiziertes Personal für diese Rolle zu finden, da die langwierige Sicherheitsüberprüfung und die vergleichsweise geringe Entlohnung viele Interessent:innen abschreckt. Manche Bedienstete fordern daher, dass JVAen muslimische Religionsbetreuer:innen fest anstellen sollten. Dies lehnen die großen muslimischen Verbände in NRW allerdings mit Verweis auf die Trennung von Religion und Staat ab.

Abgesehen von islamistischer Radikalisierung sind menschenfeindliche, demokratiefeindliche und chauvinistische Einstellungen, die weit über islamistisch geprägte Milieus hinausreichen, ein Problem in den Haftanstalten NRW. Präventionsarbeit in Haft bedeutet neben der Vorbeugung islamistischer Radikalisierung auch die Arbeit gegen Rechtsextremismus sowie allgemeine demokratische Werteerziehung, Toleranzförderung und das Werben für Gleichberechtigung, Religions- und Meinungsfreiheit. Diese gewährleisten die Integrations- und Präventionsbeauftragten, indem sie Gruppenangebote für die Inhaftierten anbieten und in Einzelgespräche mit Personen gehen, die durch entsprechende Äußerungen auffallen. Dabei kooperieren sie auch mit zivilgesellschaftlichen Trägern von außerhalb der Haftanstalten. Die interviewten Personen beschreiben diese

Arbeit zwar als herausfordernd, sie gelingt jedoch größtenteils gut. Zivilgesellschaftliche Träger sehen sich allerdings teilweise mit Vorbehalten seitens des Vollzugsdienstes sowie der Abteilung Sicherheit und Ordnung konfrontiert. Auch kritisieren manche von ihnen, dass die Betitelung ihrer Gruppenangebote als „Radikalisierungsprävention“ insbesondere im Jugendvollzug einem stigmatisierenden Blick auf muslimische Inhaftierte Vorschub leiste.

Ein wichtiges Instrument der primären und sekundären Prävention sind schließlich Fortbildungen und Schulungen des Justizpersonals. Diese sollen das Vollzugspersonal bezüglich der Anzeichen einer Radikalisierung bei Inhaftierten sensibilisieren. Weiterhin dienen Schulungen der Förderung von Toleranz und interkultureller Sensibilität sowie der Vorbeugung rassistischer Vorurteile beim Justizpersonal. Ein wichtiges Ziel solcher Maßnahmen ist es, diskriminierendes Verhalten JVA-Bediensteter gegenüber Inhaftierten zu verhindern. Diskriminierungserfahrungen können Radikalisierungsprozesse verstärken. Während jedoch Schulungen zu Anzeichen von Radikalisierung in der Regel sehr gut angenommen werden, ist die Resonanz auf Trainings zu interkultureller Sensibilität durchwachsen. Insbesondere ältere Vollzugsbedienstete hinterfragten den Sinn solcher Fortbildungen. Zudem sind mehr Schulungen zum Umgang mit Rechtsextremismus, Rassismus und Verschwörungserzählungen angesagt. Das derzeitige Fortbildungsangebot entspricht nicht der tatsächlichen Problemlage in einigen Haftanstalten, wo derartige Phänomene verbreiteter sind als islamistische Einstellungen.

Im Bereich der Tertiärprävention warfen Interviewpartner:innen die Problematik des richtigen Erkennens- und Bewertens von Radikalisierungsfällen auf. Da es derzeit kein einheitliches Melde- und Clearingverfahren gibt, schließen die Integrations- und Präventionsbeauftragten nicht aus, dass trotz erhöhter Aufmerksamkeit Fälle von Radikalisierung unter den Inhaftierten unerkannt bleiben. Gleichzeitig könnte ein früh ansetzendes Meldewesen auch zur Stigmatisierung muslimischer Religionspraxis und kontroverser Meinungsäußerungen beitragen.

Die Vor- und Nachteile eines solchen Meldewesens müssen daher sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

In der Tertiärprävention kommt der Arbeit der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Ausstiegsprogramme eine wichtige Rolle zu. Sie begleiten radikalisierte Inhaftierte bei ihrem Ausstieg innerhalb der JVA. JVA-Leitungen entscheiden sich, zumindest bei islamistischen Radikalisierungsfällen, meist für eine Zusammenarbeit mit staatlichen Programmen. Sie schreiben diesen eine größere Professionalität zu und begründen dies mitunter mit schlechten Erfahrungen in der Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Trägern, denen sie eher misstrauisch begegnen. Auch wissen einige Anstalten nicht, dass es überhaupt zivilgesellschaftliche Träger gibt, welche in Haftanstalten arbeiten könnten. Hier wären einerseits Plattformen zum gegenseitigen Kennenlernen und Vertrauensaufbau notwendig, andererseits müssten sich einige zivilgesellschaftlichen Träger für die Arbeit in Haftanstalten professionalisieren. Auch wünschen sich die Anstaltsbediensteten einen transparenteren Rechtsrahmen für die Kommunikation mit den Ausstiegsbegleiter:innen, da wichtige Informationen häufig nicht geteilt würden.

Wichtige, jedoch häufig übersehene Akteur:innen der Radikalisierungsprävention im Justizwesen sind schließlich die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht. Zwar endet mit der Entlassung einer oder eines Inhaftierten die Zuständigkeit der JVA, der Bedarf an Präventionsarbeit besteht oft jedoch weiterhin. Die Arbeit der Bewährungshelfer:innen weist dabei Parallelen zu derjenigen der Ausstiegsbegleiter:innen auf. Beiden geht es darum, ihrer Klientenschaft ein straffreies und selbstständiges Leben zu ermöglichen. Allerdings kann die Bewährungshilfe mit ihrem Doppelmandat von Unterstützung und Kontrolle selbst keine Ausstiegsbegleitung leisten. Ausstiegsprogramme können daher wichtige Partner für die Bewährungshilfe darstellen. Hierfür müssten die Programme und ihre Ansprechpartner:innen den Bewährungshelfer:innen jedoch bekannt sein. Derzeit trifft dies insbesondere für zivilgesellschaftliche Anbieter oft nicht zu.

Weiter wünschen sich Bewährungshelfer:innen praxisorientierte Schulungen und einen Handlungsleitfaden zum Umgang mit Radikalisierungsfällen unter ihren Klient:innen. Auch die Bestellung fester Ansprechpartner:innen oder die Ausbildung von Multiplikator:innen in den einzelnen Gerichtsbezirken könnte ihnen in diesem Themenbereich mehr Handlungssicherheit verschaffen. Als Vorbild kann der Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern dienen. Das Entlassungsmanagement seitens der JVAen und die unklaren Regelungen zum Datenschutz, welche den Informationsaustausch zwischen JVA, Bewährungshilfe, Ausstiegsprogrammen und anderen Stellen erschweren, benannten einige interviewten Bewährungshelfer:innen ebenfalls als „Baustellen“. Die Arbeit der Bewährungshilfe sollte daher als Teil des Präventionssystems gedacht und entsprechend gestärkt werden, ohne sie jedoch ausschließlich auf diesen Aspekt festzulegen.

Schließlich zeigte dieses BICC *Working Paper*, dass sich die Problemwahrnehmung der Präventionsakteur:innen im Justizwesen NRW verändert. Standen ursprünglich islamistische Bewegungen im Zentrum der Aufmerksamkeit, arbeiten sie zunehmend auch rechtsextremen Hinwendungstendenzen und verschwörungsgläubigen Denkmustern entgegen. Die Justiz und die Landesregierung sollten dieser veränderten Problemlage Rechnung tragen und die Präventionsmaßnahmen im Justizwesen entsprechend ausweiten und anpassen.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Babat, S. (2021). Distanzierungsarbeit im Kontext Gefängnis. In BAMF- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.). *Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit. Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-) Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus (Beiträge zu Migration und Integration, Band 9)*, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
- BAMF- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2018). *Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalisierte Personen*. Nürnberg, Beratungsstelle „Radikalisierung“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Basra, R., & Neumann, P. R. (2020). *Prisons and Terrorism: Extremist Offender Management in 10 European Countries*. ICSR
- Basra, R., Neumann, P. R., & Brunner, C. (2016). *Criminal Pasts, Terrorist Futures: European Jihadists and the New Crime-Terror Nexus*. ICSR.
- Bergmann, B.; Bartsch, T.; Lutz, P.; Stelly, W.; Thomas, J.; Hibaoui, A. (2018). Nun sag, wie hast du's mit der Religion? – Ein Ergebnis- und Werkstattbericht zu aktuellen Forschungsprojekten über Muslime im Vollzug. *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege*, 51, 32–41.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. (2021, 4. Mai). „Politisch motivierte Straftaten nehmen 2020 deutlich zu“, *Pressemitteilung*. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/05/vorstellung-pmk-2020.html>
- Dienstbühl, D., & Abou Taam, M. (2012). Rekrutierung in deutschen Gefängnissen durch djihadistische Insassen. *Forum Strafvollzug* 1/2012, 41–45.
- Döring, M., Röing, T., & von Boemcken, M. (2020). *Prävention ist keine „Eintagsfliege“*. Herausforderungen und Bedarfe der Prävention islamistischer Radikalisierung aus lokaler Perspektive in Nordrhein-Westfalen (BICC Working Paper series No. 2/2020). Bonn: BICC.
- Europarat. (2016). *Handbook for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism*. Council of Europe.
- Felden, E. & von Hein, M. (2019, 07. August). Kampf gegen Islamismus im Gefängnis. *Deutsche Welle*. <https://www.dw.com/de/kampf-gegen-islamismus-im-gef%C3%A4ngnis/a-49860809>
- Hoffmann, A., Illgner, C., Leuschner, F., & Rettenberger, M. (2017). *Extremismus und Justizvollzug: Literaturauswertung und empirische Erhebungen* (Berichte und Materialien, Nummer 10). Kriminologische Zentralstelle e.V. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online10.pdf>
- Hofinger, V., & Schmidinger, T. (2017). *Endbericht zur Begleitforschung Deradikalisierung im Gefängnis*. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Illgner, C. (2017). Extremismus und Justizvollzug: Literaturübersicht. In A. Hoffmann, C. Illgner, F. Leuschner, & M. Rettenberger. (2017) *Extremismus und Justizvollzug: Literaturauswertung und empirische Erhebungen* (Nr. 10; Berichte und Materialien, Nummer 10). Kriminologische Zentralstelle e.V. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online10.pdf>, S. 10–53.
- Jakob, M., Kowol, G., & Leistner, A. (2019). *Erster Bericht: Modellprojekte zur Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe. Programmevaluation des Bundesprogramms „Demokratie leben!“* (Zwischenbericht 2018). Deutsches Jugendinstitut. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2019/Zwischenbericht\\_2018\\_final.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Zwischenbericht_2018_final.pdf)
- Jakob, M., & Leistner, A. (2018). Herausforderungen pädagogischer Arbeit bei der Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe: Erfahrungen von Modellprojekten aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege*, 51, 42–51
- Justiz NRW. (2017). *Gemeinsinn stärken – entschlossen gegen Radikalisierung: Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW*. <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-4086.pdf;jsessionid=0D703C5257851ACA05A40AB511E-B8A20>
- Matt, E. & Lisitzki, I. (2017). Radikalisierung und Gefängnis. Zwischen „Brutstätte des Terrorismus“ und Maßnahme der Deradikalisierung. *Neue Kriminalpolitik*, 29(4), 469–485. <http://www.jstor.org/stable/26427514>
- Meyer, H. (2018). Gefängnisse als Orte der Radikalisierung – und der Prävention? In J. Kärger (Ed.). „Sie haben keinen Plan B“. *Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention* (pp. 303–316). Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Neitzert, A. (2021). *Ausstiegsarbeit gegen Extremismus in Nordrhein-Westfalen: Eine vergleichende Analyse. Was können staatliche und zivilgesellschaftliche Ausstiegsprogramme gegen Islamismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus voneinander lernen?* (BICC Working Paper series 1/2021). Bonn: BICC.
- Neumann, P. (2010). *Prisons and terrorism. Radicalisation and de-radicalisation in 15 countries* (Policy Report). London: International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence (ICSR). <https://www.clingendael.org/sites/default/files/pdfs/Prisons-and-terrorism-15-countries.pdf>
- Pelzer, R. & Moeller, M. (2020). *Resozialisierung und Reintegration von (ehemaligen) Inhaftierten aus dem Phänomenbereich „islamistischer Extremismus“*. Berlin: Counter Extremism Project.
- RAN Centre of Excellence. (2017). *RAN-Handbuch Reaktionen auf zurückkehrende ausländische Kämpfer und ihre Familien*. Radicalisation Awareness Network.
- Röing, T. (2019). *Fortsetzung politischer Konflikte oder Neuanfang? Türkische Geflüchtete in Nordrhein-Westfalen* (BICC Working Paper series, No. 6/2019). Bonn: BICC.
- Röing, T. (2021). *Ist ein bisschen Deradikalisierung besser als keine? Zur Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Gruppen in Deutschland* (BICC Working Paper series No. 1/2021).
- Silke, A., & Veldhuis, T. (2017). Countering Violent Extremism in Prisons: A Review of Key Recent Research and Critical Research Gaps. *Perspectives on Terrorism*, 11(5), 2–11
- UNODC. (2015). *Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence* (Criminal Justice Handbook Series). United Nations Office on Drugs and Crime.
- von Boemcken, M. (2019). *Theologie, Therapie oder Teilhabe? Deutscher Salafismus, Radikalisierung und die Suche nach Präventionsstrategien* (BICC Working Paper series No. 1/2019). Bonn: BICC.
- Wiegel, M. (2015, 13. Januar). Gefängnisse in Frankreich: Brutstätten des Islamismus. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/gefaengnisse-in-frankreich-brutstaeten-des-islamismus-13365757.html>
- Yilmaz, S. (2018). Islamistische Radikalisierung in Haftanstalten—Eine Randerscheinung? *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege*, 51, 32–41.



bicc \  
Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH

Pfarrer-Byns-Straße 1, 53121 Bonn, Germany  
+49 (0)228 911 96-0, Fax -22, bicc@bicc.de

www.bicc.de  
www.facebook.com/bicc.de



---

Direktor  
Prof. Dr. Conrad Schetter

AUTOR:INNEN

**Dr. Alina Neitzert** \ Wissenschaftliche Mitarbeiterin, BICC  
**Maurice Döring** \ Wissenschaftlicher Mitarbeiter, BICC  
**Tim Röing** \ Wissenschaftlicher Mitarbeiter, BICC  
**Dr. Marc von Boemcken** \ Leiter Forschung, BICC

LEKTORAT  
Susanne Heinke

LAYOUT  
Heike Webb

EDITORIAL DESIGN  
Diesseits - Kommunikationsdesign, Düsseldorf

VERÖFFENTLICHUNGSDATUM  
14. Dezember 2021



Except where otherwise noted, this work is licensed under:  
cf. [creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/)